

Bericht der Landesvolksanwältin

an den Vorarlberger Landtag
gemäß Artikel 59 Absatz 8 der Landesverfassung
und § 13 Abs 4 Antidiskriminierungsgesetz
über die Tätigkeit im Jahre

2013

40. Beilage im Jahre 2014 zu den Sitzungsberichten
des XXIX. Vorarlberger Landtages

Landesvolksanwältin von Vorarlberg - Antidiskriminierungsstelle

Mag iur. Gabriele Strele

Jur. MitarbeiterInnen: Dr iur. Angela Bahro, Mag iur. Christoph Halmer,
Mag iur. Luzia Schneider

Büro: Hannelore Vonach, Natalie Gradsack

Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz

T 05574 47027

F 05574 47028

buero@landesvolksanwaeltin.at

www.landesvolksanwaeltin.at

Bürozeiten:

Montag – Freitag jeweils 8 – 12 und 14 – 16.30 Uhr

Besprechungstermine nach Voranmeldung



Vorwort

Seit Beginn der Tätigkeit des ersten Landesvolksanwaltes im Jahr 1985 befand sich das Bürogebäude in der Römerstraße gegenüber dem Landhaus in Bregenz. Fehlende Barrierefreiheit und Platzmangel machten die Suche nach einem neuen Standort notwendig. Gegen Ende des Jahres 2013 erfolgte mit großer Freude, wenn auch etwas wehmütig, der Umzug in die Landwehrstraße 1, wo ich Bürgerinnen und Bürgern wie bisher gerne – jetzt auch barrierefrei – für Auskünfte, Beratungen und Beschwerden zur Verfügung stehe.

Im Berichtsjahr wurden diesmal insgesamt 642 Fälle bearbeitet. Auffallend war, dass sich Anfragen aus dem Bereich des Baurechts und der Raumplanung nach einem enormen Anstieg im Jahr 2012 wieder auf das normale Ausmaß eingependelt haben. Demgegenüber ist die Fallzahl bei sozialen Angelegenheiten, vor allem auch im Zusammenhang mit der Wohnungsvergabe, wieder gestiegen. Zu diesem Sachgebiet gab es auch mehrere Anregungen an die Verwaltung.

Geprägt war das Jahr 2013 auch von meiner neuen Aufgabe, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung bzw mit Pflegebedarf gemäß völkerrechtlichen Vorgaben durch meine Kommission präventiv überprüfen zu lassen und hinsichtlich menschenrechtlicher Standards zu bewerten. Nach intensiven Vorbereitungen, der Erstellung von Leitlinien und zahlreichen Informations- und Vernetzungstreffen besuchte die Kommission vorerst drei Einrichtungen. Das Resultat war grundsätzlich positiv. Anregungen und Kritikpunkte wurden von den Einrichtungen bzw deren Träger teils mit Verständnis, teils mit Skepsis aufgenommen. Der Prüfbericht ist im vorliegenden Tätigkeitsbericht integriert. In weiterer Folge muss dieser auch an den UN-Unterausschuss für Prävention übermittelt werden.

Ich möchte allen, die mich auch im Jahr 2013 wieder unterstützt haben, meinen herzlichen Dank aussprechen: der Vorarlberger Bevölkerung für ihr Vertrauen, der Landtagspräsidentin und ihrem Mitarbeiterstab, den Landtagsabgeordneten und den Vertretern der Verwaltungsbehörden für die meist gute Zusammenarbeit und insbesondere meinem Mitarbeiterteam für seinen Einsatz und die tatkräftige Mithilfe.

Bregenz, im April 2014

Mag Gabriele Strele

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Abkürzungen	6
1. Allgemeiner Teil	7
1.1. Rechtsgrundlagen	7
1.1.1. Wahl des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin	7
1.1.2. Zuständigkeit	8
1.1.3. Aufgaben	8
1.2. Büro der Landesvolksanwältin	9
1.2.1. Die Landesvolksanwältin	9
1.2.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	10
1.2.3. Büro am neuen Standort.....	11
1.2.4. Termine	12
1.3. Institutionelle Kontakte	12
1.3.1. Vorarlberger Landtag.....	12
1.3.2. Kontakte mit Behörden und Institutionen	12
1.3.3. Internationale Kontakte	13
1.4. Öffentlichkeitsarbeit	14
1.4.1. Prospekte	14
1.4.2. Homepage	14
1.4.3. Vorträge und Seminare.....	15
1.4.4. Medien	15
2. Statistischer Teil	16
2.1. Geschäftsanfall	16
2.1.1. Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr	16
2.1.2. Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung.....	16
2.2. Aufteilung nach Gebietskörperschaften und Behörden	18
2.3. Bürgerkontakte	20
2.3.1. Form der Kontaktaufnahme	20
2.3.2. Persönliche Merkmale der Klienten	20
2.3.3. Regionale Herkunft der Klienten	21
2.4. Erledigung der Missstandsprüfungen	22
2.5. Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten	22
2.6. Arbeitsschwerpunkte und Anliegen	24
2.6.1. Bauverfahren	24
2.6.2. Raumplanung	25
2.6.3. Straßenrecht.....	26
2.6.4. Mindestsicherung, soziale Unterstützung	27
2.6.5. Kinder- und Jugendhilfe	27
2.6.6. Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe	27
2.6.7. Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht	28
2.6.8. Abgaben, Gebühren und Steuern	29
2.6.9. Straßenpolizei und Verwaltungsstrafrecht	29
2.6.10. Dienst- und Arbeitsrecht	29
2.6.11. Staatsbürgerschaft.....	30
2.7. Verfahrensdauer	30
3. Besonderer Teil	31
3.1. Anregungen zur Gesetzgebung	31
3.1.1. Anregung auf Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes (13 AnGe-001).....	31
3.2. Anregungen zur Verwaltung	32

3.2.1.	Anregung auf Einführung einer Altersstaffelung für Kinder in der Mindestsicherungsverordnung (13 AnVe-005)	32
3.3.	Berichtenswertes aus der Landesverwaltung	33
3.3.1.	Kampf ums Erbe einer Mindestsicherungsempfängerin (13 AuBe-380)	33
3.3.2.	Irrlauf eines Bescheides mit Folgen (13 AuBe-010)	33
3.3.3.	Betreutes Wohnen als Alternative für jüngere Frau mit Pflegebedarf (13 AuBe-309)	34
3.3.4.	Sonderklasse ohne Deckung (13 AuBe-108)	34
3.3.5.	Was bitte sind heimische standortgemäße Pflanzen? (13 AuBe-306)	34
3.3.6.	Zwist um zwei Gartenzäune an der Landesstraße (13 AuBe-443)	35
3.4.	Einzelfälle aus der Verwaltung der Gemeinden	36
3.4.1.	Umstrittene Flächenwidmung im Nahebereich eines Natura-2000-Gebietes (13-VP-001)	36
3.4.2.	Bebauungsplan wegen rechtswidrigen Auflagen geändert (13 aMP-001)	37
3.4.3.	Säumnis bei Bauverfahren trotz Gefahr in Verzug (13 bMP-049)	37
3.4.4.	Anspruch auf Kanalgänzungsbeitrag verjährt – Geld zurück (13 AuBe-302)	38
3.4.5.	Ortsübliche Miete erst nach Auffindung des Mietvertrages bestätigt (13 AuBe-121)	38
3.4.6.	Persönliche Daten in Mustervorlage trotz Schwärzung erkennbar (13 bMP-046)	39
3.4.7.	Keine Kostenbeteiligung von Bürgern bei Schneeräumung von Gemeindestraßen (13 bMP-057)	39
4.	Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle	40
4.1.	Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle	40
4.2.	Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung	41
4.3.	Aufgliederung der Diskriminierungsfälle	42
4.4.	Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung	42
4.4.1.	Ärztin bei Beförderung benachteiligt (13 bMP-018)	42
4.4.2.	Diskriminierende Auflagen in Wohnungsvergaberichtlinien einer Gemeinde (13 aMP-004)	43
5.	Menschenrechtliches Monitoring - OPCAT und CRDP	44
5.1.	Völkerrechtlicher Auftrag	44
5.2.	Umsetzung von OPCAT und CRDP in Österreich	44
5.3.	Umsetzung von OPCAT und CRDP in Vorarlberg	44
5.3.1.	Bestellung einer unabhängigen Besuchskommission zur Prüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung	45
5.3.2.	Beigezogene Expertinnen zur Prüfung von Orten einer (möglichen) Freiheits-entziehung	45
5.3.3.	Befugnisse der Landesvolksanwältin und der von ihr eingesetzten Besuchs-kommission sowie Expertinnen und Experten	46
5.4.	Austausch und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen	46
5.4.1.	Erfahrungsaustausch mit der (Bundes)-Volksanwaltschaft sowie der (Bundes)-Kommission für Tirol und Vorarlberg	46
5.4.2.	Erfahrungsaustausch mit Landeseinrichtungen	47
5.5.	Prüfungen der Besuchskommission im Berichtsjahr 2013	47
5.5.1.	Leitlinie	47
5.5.2.	Ablauf des Prüfungen	48
5.5.3.	Überprüfte Einrichtungen im Jahr 2013	48
5.5.4.	Positives Feedback der Vorarlberger Besuchskommission	49
5.5.5.	Kritikpunkte der Vorarlberger Besuchskommission	49
5.5.6.	Schlussbemerkungen	52
6.	Gesetzliche Grundlagen	53
6.1.	Verfassung des Landes Vorarlberg (Auszug)	53
6.2.	Gesetz über den Landesvolksanwalt	54
6.3.	Antidiskriminierungsgesetz (Auszug)	58

Abkürzungen

AbgVG	Abgabenverfahrensgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs ()	Absatz
ADG	Antidiskriminierungsgesetz
aMP	amtswegige Missstandsprüfung (AZ)
AnGe	Anregungen zur Gesetzgebung (AZ)
AnVe	Anregungen zur Verwaltung (AZ)
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuBe	Auskunft und Beratung (AZ)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AZ	Aktenzeichen
BauG	Baugesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft, Bezirkshauptmann
bMP	beantragte Missstandsprüfung (AZ)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CRDP	UN-Behindertenrechtskonvention
EO	Empfehlungen an oberste Organe (AZ)
EOI	Europäisches Ombudsmann Institut (Innsbruck)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
G	Gesetz
GG	Gemeindengesetz
GV	Gemeindevertretung
GVG	Grundverkehrsgesetz
GV-LK	Grundverkehrslandeskommission
idF, idgF	in der Fassung, in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
JB	Jährlicher Tätigkeitsbericht des Landesvolksanwaltes
KanalG	Kanalisationsgesetz
Kap	Kapitel
KGG	Kindergartengesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit	litera (Buchstabe)
LReg	Landesregierung
LV	(Vorarlberger) Landesverfassung
LVA	Landesvolksanwalt/Landesvolksanwältin
LVA-G	Gesetz über den Landesvolksanwalt
MSG	Mindestsicherungsgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
PA	Patientenanwalt, Patientenangelegenheiten (AZ)
RA	Ratschlag an die Allgemeinheit (AZ)
RPG	Raumplanungsgesetz
S	Seite
So	Sonderregister (AZ)
SH, SHG, SHV	Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz, Sozialhilfe-Verordnung
StrG	(Vorarlberger) Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft (des Bundes in Wien)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VP	Verordnungsprüfung (AZ)

1. Allgemeiner Teil

1.1. Rechtsgrundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin wurde mit der Landesverfassung 1984 geschaffen (Art 59, 60 und 61 Landesverfassung). Die Unabhängigkeit, auch gegenüber allen politischen Institutionen, ist durch die 6-jährige Amtsperiode ohne Abwahlmöglichkeit und die organisatorische Selbständigkeit (Büro, freie Auswahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, eigenes Budget) gewährleistet. Nähere Regelungen enthält das Gesetz über den Landesvolksanwalt. 2005 wurden dem LVA weitere Aufgaben durch das Antidiskriminierungsgesetz übertragen, 2012 wurde die LVA mit dem menschenrechtlichen Monitoring gemäß OPCAT und UN-Behindertenrechtskonvention betraut.

1.1.1. Wahl des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin

Der/die LVA wird – nach öffentlicher Ausschreibung und Anhörung im Volksanwaltsausschuss – vom Landtag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gewählt. Einzige Voraussetzung ist die Wählbarkeit zum Landtag, eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Am 30.10.1985 wurde **MMag Dr Nikolaus Schwärzler** zum ersten LVA von Vorarlberg gewählt und 1991 für eine zweite Amtsperiode wieder bestellt. Am 30.10.1997 wurde **DDr Felix Dünser** zum LVA von Vorarlberg gewählt und im Jahre 2003 ebenfalls für eine zweite Amtsperiode wieder bestellt. Am 08.07.2009 wurde mit **Mag Gabriele Strele** erstmals eine Frau einstimmig zur Landesvolksanwältin von Vorarlberg gewählt.



DDr Felix Dünser, LVA aD

Mag Gabriele Strele, LVA

MMag Dr Nikolaus Schwärzler, LVA aD

1.1.2. Zuständigkeit

Die LVA wurde zur Beratung der Bürgerinnen und Bürger und Prüfung ihrer Beschwerden betreffend die Verwaltung des Landes und der Gemeinden bestellt. Dazu gehören alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes, auch als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden. Ebenso zählen die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper aus dem Bereich der Landesvollziehung und deren Tätigkeiten als Träger von Privatrechten dazu (§ 2 Abs 6 LVA-G).

Keine Zuständigkeit besteht für private Rechtsverhältnisse und Angelegenheiten der Bundesverwaltung, auch wenn diese (im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung) durch Landesbehörden wahrgenommen werden. Anregungen und Beschwerden, deren Prüfung nicht in ihre Zuständigkeit fällt, leitet die LVA an die in Betracht kommenden Organe weiter (Art 59 Abs 7 LV).

1.1.3. Aufgaben

Auskunft und Beratung: Die LVA hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit jede Person, die dies verlangt, zu beraten und ihr Auskünfte zu erteilen (Art 59 Abs 2 LV, § 2 Abs 1 LVA-G, § 12 Abs 2 lit a ADG).

Anregungen zu Gesetzgebung und Verwaltung: Jede Person kann bei der LVA Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen (Art 59 Abs 2, 2. Halbsatz LV). Die LVA hat diese entgegen zu nehmen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weiter zu leiten. Anregungen betreffend die Verwaltung sind dem obersten weisungsberechtigten Organ des jeweiligen Zweiges der Verwaltung zu übermitteln (§ 3 Abs 6 LVA-G).

Beantragte Missstandsprüfung: Jede Person kann sich bei der LVA wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern sie von diesen Missständen betroffen ist und ihr ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede Beschwerde ist von der LVA zu prüfen und dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin das Ergebnis mitzuteilen (Art 59 Abs 3 LV, § 2 Abs 2 LVA-G, § 12 Abs 2 lit b ADG).

Amtswegige Missstandsprüfung: Die LVA ist berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen (Art 59 Abs 4 LV, § 2 Abs 3 LVA-G, § 12 Abs 2 lit b ADG).

Empfehlungen an oberste Organe: Die LVA kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung anlässlich einer Prüfung Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte Missstand soweit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten zu entsprechen und dies der LVA mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird (Art 60 Abs 1 LV, § 3 Abs 3 LVA-G, § 12 Abs 2 lit c ADG).

Ratschlag an die Allgemeinheit: Die LVA kann in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch Ratschläge an die Allgemeinheit richten (§ 2 Abs 1, 2. Satz LVA-G).

Anrufung des Verfassungsgerichtshofes: Auf Antrag der LVA erkennt der VfGH über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind (Art 60 Abs 2 LV), auf Antrag der LReg oder der LVA auch über Meinungsverschiedenheiten zwischen LVA und LReg über die Zuständigkeit der LVA (Art 60 Abs 3 LV). Die bundesverfassungsrechtliche Grundlage zur Anrufung des VfGH findet sich in 148i iVm Art 139 Abs 5 und Art 148f B-VG.

Einsatz gegen Diskriminierung: Durch das am 01.06.2005 in Kraft getretenen **Antidiskriminierungsgesetz** (ADG) ist auch die Antidiskriminierungsstelle im LVA-Büro eingerichtet (s Kap. 4).

Menschenrechtliches Monitoring: Zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes kann die LVA bzw ihre Kommission Orte einer (möglichen) Freiheitsentziehung, Organe, die zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, sowie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung besuchen und überprüfen (Art 59 Abs 5 LV, § 2 Abs 4 LVA-G, § 12 Abs 4 ADG)

1.2. Büro der Landesvolksanwältin

1.2.1. Die Landesvolksanwältin

Die Landesvolksanwältin, 1957 in Bregenz geboren, besuchte dort das Bundesgymnasium für Mädchen (Gallusstift), wo sie 1976 maturierte. Nach einjährigem Aufenthalt als Austauschstudentin in den USA begann sie ein Germanistik/Anglistik-Studium an der Universität Innsbruck, das sie 1979 wegen Heirat und Familiengründung abbrach. 1984-1987 absolvierte sie die Ausbildung an der Lehranstalt der Diözese Feldkirch für prozessorientierte Familien- und Gruppenarbeit und war - nach der Geburt ihres dritten Kindes - als Erwachsenenbildnerin im psychosozialen Bereich sowie als freie Mitarbeiterin beim Ehe- und Familienzentrum in Feldkirch und ehrenamtlich als Redakteurin beim Vorarlberger Familienverband tätig.

Von 1994 bis 2000 absolvierte sie das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck. Nach einem Rechtspraktikum beim Bezirksgericht Bregenz und Landesgericht Feldkirch war sie anschließend als Rechtsanwaltsanwärterin in Bregenz tätig. 2000-2002 machte sie eine Ausbildung zur Mediatorin, 2005 legte sie die Rechtsanwaltsprüfung ab.

Motivation für ihre Arbeit als Landesvolksanwältin ist die Verbindung von juristischer Tätigkeit mit sozialem Engagement auf Basis einer politischen Unabhängigkeit.

Ehrenamtlich ist die Landesvolksanwältin als Vizepräsidentin des österreichischen Familienverbandes, als stellvertretendes Kuratoriumsmitglied der Stiftung Maria Ebene sowie als Vorstandsmitglied (Schatzmeisterin) des Europäischen Ombudsman-Institutes tätig.

1.2.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Landesvolksanwältin wird in ihrer Tätigkeit von einer Juristin, einem Juristen und zwei Mitarbeiterinnen im Sekretariat unterstützt. Während Mag Christoph Halmer, der Anfang 2013 dem vormaligen Mitarbeiter Dr. Josef Scherer nachfolgte, hauptsächlich mit den Bereichen Baurecht, Raumplanung, Abgaben, Straßenrecht und Gemeinderecht befasst war, hatte Dr Angela Bahro die Leitung der Antidiskriminierungsstelle inne und war darüber hinaus für Anliegen aus dem sozialrechtlichen Bereich sowie Kinder- und Jugendhilfe, Wohnbauförderung und Staatsbürgerschaftsanliegen zuständig. (Für das Jahr 2014 wurde der LVA Mag Luzia Schneider als Ausbildungsjuristin zugeteilt.)



Dr Angela Bahro, Mag Christoph Halmer, LVA Mag Gabriele Strele, Hannelore Vonach, Natalie Gradsack

Erste Ansprechpartnerinnen für Bürgerinnen und Bürger, die sich in Notlagen (oft auch in Unkenntnis des Zuständigkeitsbereiches) an die LVA wenden, sind die beiden Mitarbeiterinnen im Sekretariat. Frau Hannelore Vonach und Frau Natalie Gradsack sind täglich von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16:30 Uhr erreichbar. BesucherInnen und AnruferInnen, für deren Anliegen die LVA unzuständig ist, werden grundsätzlich nicht abgewiesen, sondern an die zuständige Behörde oder Rechtschutzeinrichtung verwiesen.

Kurze, allgemeine Rechtsauskünfte werden von der LVA und den juristischen MitarbeiterInnen gern auch telefonisch erteilt, für eine detaillierte Erörterung der Angelegenheit wird um Vereinbarung eines Besprechungstermins ersucht.

Zur Fallbesprechung und zur Koordination der Termine finden wöchentliche Teamsitzungen statt.

1.2.3. Büro am neuen Standort

28 Jahre lang war die Landesvolksanwaltschaft als Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger in der Römerstraße 14 in Bregenz bekannt. Nachdem die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wuchs und die Antidiskriminierungsstelle dazukam, zwangen der Platzmangel und vor allem die fehlende Barrierefreiheit zur Suche nach einem neuen Standort. Die Nähe zum Landtag war ebenso wichtig wie die Eigenständigkeit des neuen Büros. Als schließlich das Angebot kam, dass alle Kontrolleinrichtungen im leerstehenden Gebäudetrakt hinter der BH Bregenz unterkommen könnten und die Landesvolksanwältin gemeinsam mit dem Landesverwaltungsgericht einen eigenen, barrierefreien Eingang in der Landwehrstraße 1 erhalten würde, war der Umzug beschlossen. Nach mehreren Monaten der Planung konnte die Landesvolksanwältin mit ihrem Team schließlich Mitte Dezember 2013 in die neuen Räumlichkeiten übersiedeln. Die Nähe zum Landtag blieb gewahrt, die Nähe zum Bahnhof und zu öffentlichen Parkplätzen sowie der barrierefreie Zugang im Erdgeschoss des Gebäudes ermöglichen es den Bürgerinnen und Bürgern leicht und unproblematisch die Landesvolksanwaltschaft aufzusuchen.



Büro der Landesvolksanwältin, Landwehrstraße 1, Bregenz

1.2.4. Termine

Neben **256 vereinbarten Terminen** im Büro erfolgten zahlreiche Vorsprachen ohne Termin sowie unzählige Telefonate, die zahlenmäßig nicht mehr erfasst wurden.

Weiters wurden von der LVA und den juristischen Mitarbeitern **8 Ortsaugenscheine** und **40 auswärtige Besprechungen** durchgeführt.

Bei den Sprechtagen der für Bundesangelegenheiten zuständigen Volksanwälte aus Wien stand die Landesvolksanwältin ebenfalls für Auskünfte und Beschwerden zur Verfügung.

Tabelle 1: Sprechtage der Landesvolksanwältin und der Volksanwälte in Vorarlberg

Datum	Ort	LVA mit Volksanwalt/Volksanwältin
29.01.2013	Bregenz, Landhaus	Dr. Peter Kostelka
13.03.2013	Feldkirch, BH	Dr. Gertrude Brinek
14.10.2013	Dornbirn, BH	Dr. Gertrude Brinek

1.3. Institutionelle Kontakte

1.3.1. Vorarlberger Landtag

Der Volksanwaltsausschuss befasste sich am 27.01. und 25.9.2013 mit mündlichen Berichten der LVA über die eingeleiteten und abgeschlossenen Prüfungsfälle, 03.04.2013 mit einem Sonderbericht über einen Missstandsfall in einer Gemeinde und am 29.05.2013 auch mit dem Tätigkeitsbericht 2012. Dieser wurde in der Plenarsitzung des Landtags vom 05.06.2013 beraten.

Einer guten Tradition folgend nimmt die LVA regelmäßig an den Sitzungen des Landtags teil. Dies bietet neben der Information über die Beratungsgegenstände auch Gelegenheit zu Gesprächen mit Abgeordneten und Regierungsmitgliedern zu aktuellen Anliegen und Prüfungsfällen.

1.3.2. Kontakte mit Behörden und Institutionen

Mit den meisten Behördenvertretern des Landes, der Gemeinden und des Bundes besteht eine gute und meist problemlose Zusammenarbeit. Persönliche Gespräche mit Regierungsmitgliedern, Bürgermeistern, Behördenleitern und Sachbearbeitern sind oft informativer als langwierige Korrespondenzen und helfen manchen Konflikt leichter zu lösen.

Eine sehr gute kollegiale Zusammenarbeit besteht mit dem Patientenanwalt, dem Kinder- und Jugendanwalt, der Naturschutzanwältin sowie verschiedenen Ombudsstellen, außerhalb des Landes mit dem Landesvolksanwalt von Tirol und der Volksanwaltschaft in Wien.

1.3.3. Internationale Kontakte

Als Schatzmeisterin des Europäischen Ombudsman-Institutes (EOI) nahm die LVA an Vorstandssitzungen in Jekaterinburg (18.-20.04.2013) als auch in Innsbruck (19.-21.09.2013) teil. In Innsbruck fand zudem das **25-jährige Bestandsjubiläum des Europäischen Ombudsman Institutes** statt. Nach einem Abstecher nach Bozen wurde die Feier im Landhaus in Innsbruck entsprechend zelebriert. Anschließend wurden statutengemäß Neuwahlen durchgeführt, wobei die Landesvolksanwältin von Vorarlberg für eine weitere Periode als Schatzmeisterin bestellt worden ist.

Am 13.06.2013 feierte die Volksanwältin von Südtirol, Dr Burgi Volgger, das **30-jährige Bestehen der Volksanwaltschaft in Südtirol**. Der Festakt fand im Südtiroler Parlament in Bozen statt. Bei einem anschließenden Empfang konnte sich die LVA mit Kolleginnen und Kollegen aus dem europäischen Raum austauschen.



30-jähriges Jubiläum der Volksanwaltschaft Südtirol

Alle zwei Jahre treffen sich **Ombudsmänner und Ombudsfrauen aus der Schweiz und umliegenden Ländern** zu einem **Fortbildungsseminar in Schloss Hofen**. Von 13.-15. Juni 2013 haben sich die Ombudsleute mit dem Thema „Sprache der Macht – Macht der Sprache“ an Hand von anonymisierten Schreiben der Institutionen auseinander gesetzt. Der Austausch mit auswärtigen Ombudsstellen ist jeweils sehr lehrreich und bringt neue Ideen und neue Motivation. Zudem können Bürgerinnen und Bürger, die sich mit Anliegen aus dem Schweizer Raum an die LVA wenden, dann schnell und problemlos an die richtige Ombudsstelle in der Schweiz verwiesen werden.

1.4. Öffentlichkeitsarbeit

1.4.1. Prospekte

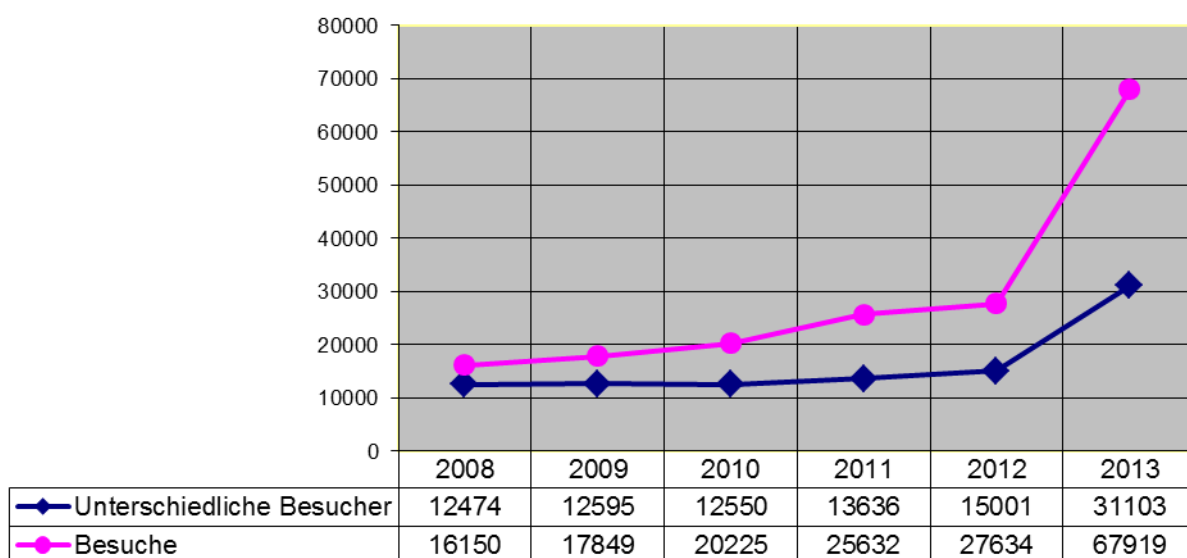
Im Büro der Landesvolksanwältin liegen Folder auf. Darin sind Informationen über die Institution, Tätigkeitsbereiche, Zuständigkeit der LVA und Kontaktadresse kurz und übersichtlich zusammengefasst. Exemplare davon werden auf Wunsch gerne an Interessierte übermittelt.

1.4.2. Homepage

Die Homepage der LVA (www.landesvolksanwaeltin.at) enthält viele Informationen für Bürgerinnen und Bürger und wird in immer stärkerem Maße in Anspruch genommen. Neben den Aufgaben werden die Zuständigkeiten der LVA beschrieben, auf die Antidiskriminierungsstelle hingewiesen, aktuelle Themen behandelt und Termine wie z.B. auswärtige Sprechtag angekündigt. Diverse Links verweisen auf andere Ombudsstellen, Institutionen und Beratungsstellen, bei welchen Bürgerinnen und Bürger Hilfe anfordern können, wenn die LVA nicht zuständig ist. Gesetze, Tätigkeitsberichte und viele weitere Infos können nachgelesen werden.

Während die **Zugriffe auf die Homepage der LVA** in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen sind, hat sich im Jahr 2013 die Anzahl der unterschiedlichen Homepage-Besucher (31.103) als auch die Gesamtzahl der Besuche (67.919) im Vergleich zum Vorjahr **mehr als verdoppelt**. Daraus lässt sich ein starkes Interesse an der Institution der LVA ableiten.

Anzahl der Besuche(r) auf der Homepage



1.4.3. Vorträge und Seminare

Die LVA besuchte auch im Berichtsjahr in ihrer Funktion als Landesvolksanwältin mehrere Vorträge und Veranstaltungen, die einen Bezug zu ihrer Tätigkeit haben.

So folgte sie auch einer Einladung zum Expertenworkshop „**Zukunft der Verwaltung**“, das vom Amt der Vorarlberger Landesregierung organisiert wurde. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen repräsentieren einen Querschnitt verschiedener Verwaltungsorganisationen als auch Kontrolleinrichtungen in Vorarlberg. Nach einem Symposium zum Thema „Reformprozess – Kontrolle“ wurden in weiteren Seminaren mögliche Zukunftsbilder einer modernen effizienten Verwaltung ausgearbeitet.

Die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle, Frau Dr Bahro, hielt anlässlich einer Veranstaltung des Frauennetzwerks zum Frauentag in Schloss Hofen ein Impulsreferat zum Thema **Entgeltgerechtigkeit**.

Die weiteren Tätigkeiten von Frau Dr Angela Bahro als Leiterin der Antidiskriminierungsstelle sind unter 4.2. nachzulesen.

1.4.4. Medien

Bürgeranliegen und Missstandsprüfungen finden immer wieder das Interesse der regionalen Zeitungen sowie von TV- und Radiosendungen.

So war die LVA am 13.5.2013 im ORF bei Mathias Neustädter zum Thema „Wie gut ist unsere Verwaltung“ zu Gast. Dabei wurden Schwerpunkte der Bürgeranliegen diskutiert.

Weitere Themen, die von den Medien aufgegriffen worden sind, waren die Tätigkeit der Antidiskriminierungsstelle, ein Interview mit der LVA zur Befangenheit in der Gemeindevertretung, der Zwist eines Bürgers mit der Gemeinde über eine gewünschte Zufahrtstraße und eine Verordnungsprüfung der LVA mittels Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (siehe 3.4.1).

2. Statistischer Teil

2.1. Geschäftsanfall

2.1.1. Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 642 Fälle bearbeitet (gegenüber 674 Fällen im Vorjahr und 621 Fällen im Jahr 2011). 81 Missstandsprüfungen stehen 530 Beratungs- und Vermittlungsanfragen gegenüber. Dies zeigt auf, dass die Institution der Landesvolksanwältin weit mehr als eine Kontrollfunktion hat. Oft ist im Handeln der Behörden zwar keine direkte Rechtswidrigkeit erkennbar, der Ermessensspielraum wird jedoch nicht unbedingt bürgerfreundlich genutzt. Wenn in solchen Fällen annehmbare Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger erzielt werden können, ist eine Vermittlungstätigkeit manchmal sinnvoller als eine formale Missstandsprüfung, bei der sich das Gesprächsklima verschlechtern und keine Lösung abzeichnen könnte. Zudem werden vermehrt Auskünfte in noch offenen Verfahren eingeholt. Da die LVA erst intervenieren kann, wenn dem Bürger kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht, finden in solchen Fällen oft aufwändige Beratungen und Auskunftserteilungen statt.

Auffallend im Berichtsjahr war die gesteigerte Anzahl bei Anregungen an die Verwaltung (13 gegenüber 5 im Vorjahr). Grund waren mehrere Anregungen durch das Vorarlberger Kinderdorf, welche jedoch leider vom Amt der Vorarlberger Landesregierung nicht aufgegriffen worden sind (siehe 3.2).

Tabelle 3: Geschäftsanfall im Vergleich zu den beiden Vorjahren

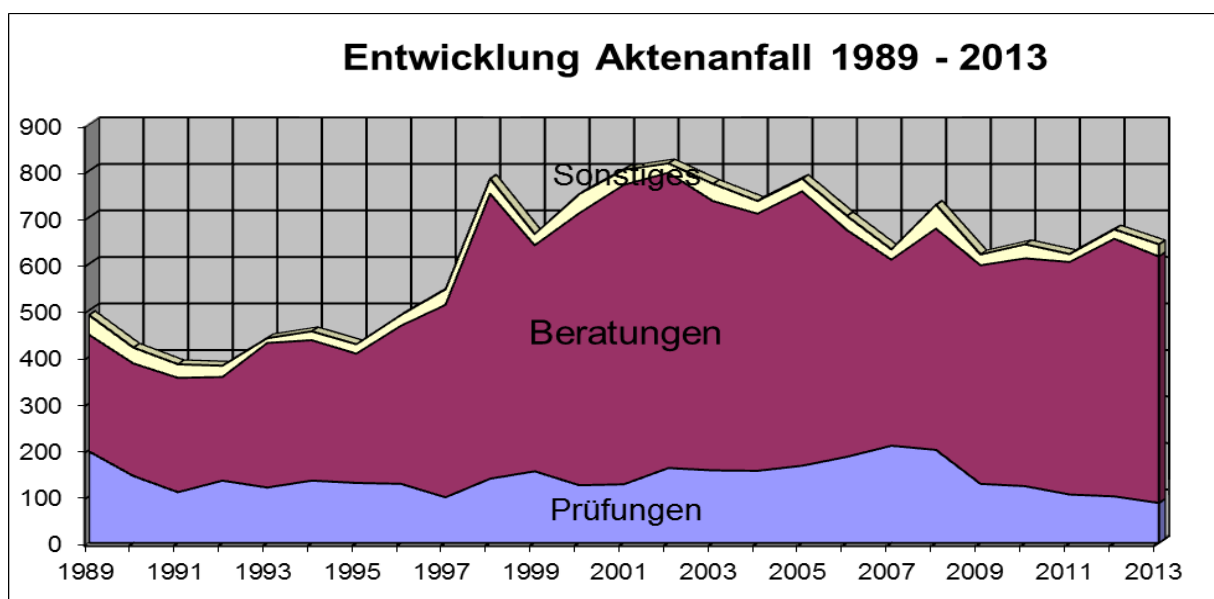
Verfahren	AZ	Anfall 2011	Anfall 2012	Offen Ende 12	Anfall 2013	Erledigt 2013	Offen Ende 13
Amtswegige Prüfungen	aMP	2	3	2	4	3	1
Anregungen/Gesetzgebung	AnGe	1	2	2	2	2	0
Anregungen/Verwaltung	AnVe	7	5	3	13	6	7
Auskunft und Beratung	AuBe	500	554	26	530	481	49
Beantragte Prüfungen	bMP	102	97	20	81	63	18
Empfehlungen	EO	0	0	0	1	1	0
Ratschlag an Allgemeinheit	RA	0	0	0	0	0	0
Verordnungsprüfungen	VP	0	0	0	1	0	1
Sonderregister	S	9	13	0	10	10	0
Insgesamt		621	674	54	642	566	76

2.1.2. Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung

Seit Bestehen der Landesvolksanwaltschaft (30.10.1985) sind insgesamt **16.800 Fälle** bearbeitet worden, davon **4.052 Prüfungen** und **11.886 Beratungen**. Neben den zahlenmäßig relativ konstanten Prüfungen zeigt das starke Überwiegen der Beratungen die zunehmende Inanspruchnahme der Landesvolksanwälte als Auskunfts- und Vermittlungspersonen zwischen Bevölkerung und Behörden.

Tabelle 4: Aktenanfall 1985 bis 2013

Jahr	Prüfungen	Beratungen	Sonstige	Summe
1985	21	13	2	36
1986	268	229	62	559
1987	143	209	51	403
1988	116	235	54	405
1989	197	251	42	490
1990	144	242	34	420
1991	109	246	29	384
1992	134	223	24	381
1993	119	311	10	440
1994	134	302	19	455
1995	129	278	20	427
1996	127	340	23	490
1997	98	414	33	545
1998	138	613	32	783
1999	154	486	24	664
2000	124	585	41	750
2001	126	644	32	802
2002	161	635	20	816
2003	156	579	37	772
2004	155	553	27	735
2005	166	590	27	783
2006	185	488	30	703
2007	209	400	22	631
2008	200	476	51	727
2009	127	470	23	620
2010	122	490	30	642
2011	104	500	17	621
2012	100	554	20	674
2013	86	530	26	642
gesamt	4.052	11.886	862	16.800



2.2. Aufteilung nach Gebietskörperschaften und Behörden

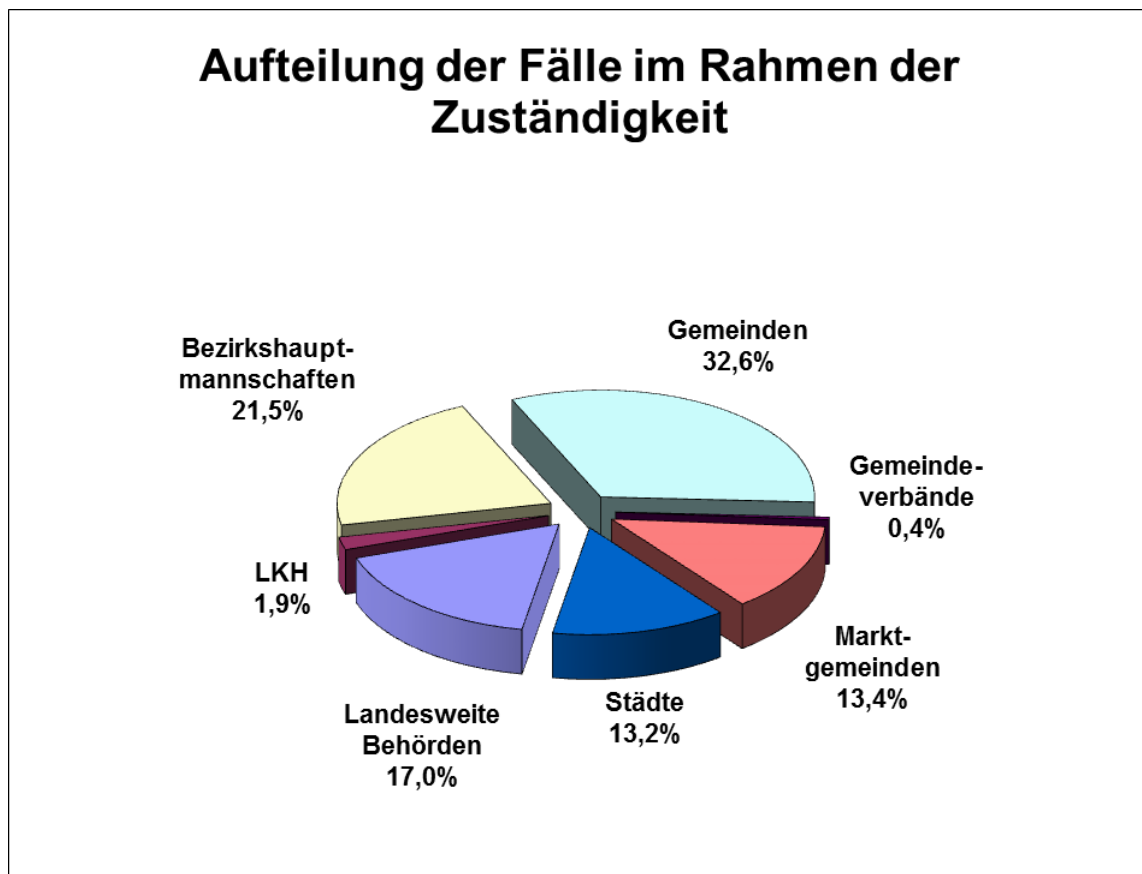
Manche Fälle betreffen gleich mehrere Behörden; nicht maßgebend ist, ob diese im Rahmen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wurden.

Bundesbehörden, Gerichte oder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätige Landesbehörden sind nur dann erfasst, wenn die LVA über die Abklärung der Zuständigkeit hinaus tätig war (z.B. Weiterleitung der Beschwerde an die VA, Beantwortung von Emails mit unverbindlicher rechtlicher Auskunftserteilung). Ebenso, wenn parallel mit einem Verfahren in der Zuständigkeit der LVA (etwa bei Bauvorhaben) ein bundesrechtliches Verfahren (im Gewerbe-, Wasserrecht etc) läuft. Bei einigen Fällen findet eine Verflechtung von Bundes- und Landesbehörden statt. Diese werden dann von der LVA im Landesbereich geprüft, wobei sie gem Art 60 Abs 4 der Landesverfassung im Wege der Amtshilfe auch in Bundesakten Einsicht nehmen kann (zB Polizeiakten, Gerichtsurteile). Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber der Landesvolksanwältin nicht, sie unterliegt der Amtsverschwiegenheit jedoch im gleichen Umfang wie das Organ, an das sie herangetreten ist.

Tabelle 5: Aufteilung der Verfahren auf Gemeinde-, Landes- und Bundesbehörden

Behörde / Institution	Prüfungen	Beratungen	Anregungen	Summe
(Amt der) Landesregierung	10	55	7	72
Agrarbehörden (ABB, L-AS)	1	7	0	8
Grundverkehrsbehörden	1	2	0	3
Unabhängiger Verwaltungssenat	1	5	0	6
Landesweite Behörden (Summe)	13	69	7	89
Landeskrankenanstalten	1	9	0	10
BH Bludenz	4	16	0	20
BH Bregenz	9	28	0	37
BH Dornbirn	3	21	0	24
BH Feldkirch	2	28	1	31
Bezirkshauptmannschaften (Summe)	18	93	1	112
BEREICH LANDESVERWALTUNG	32	171	8	211
5 Städte	9	59	1	69
11 Marktgemeinden	13	55	2	70
81 Gemeinden	31	135	4	170
Gemeindeverbände	0	1	1	2
BEREICH GEMEINDEVERWALTUNG	53	250	8	311
LH/LR in Bundesangelegenheiten	0	3	0	3
BH als Bundesbehörde	1	13	0	14
Gerichte, Staatsanwaltschaft	2	41	0	43
Andere Bundesbehörden (FA, VGKK, PVA)	2	25	0	27
Sonst. Bundeseinrichtungen (Post, ASFINAG)	0	5	0	5
BEREICH BUNDESVERWALTUNG	5	87	0	92

Im Rahmen der Zuständigkeit der LVA für die Landes- und Gemeindeverwaltung lag der Schwerpunkt wieder bei Anfragen und Beschwerden zur Tätigkeit der Gemeinden (59,6%), auf die eigentliche Landesverwaltung entfielen 40,4%. Auffallend war, dass trotz leichter Rückgänge von Missstandsprüfungen und Beratungen eine Steigerung der Anregungen sowohl an die Landesverwaltung (8 gegenüber 4 im Vorjahr) als auch an die Gemeindeverwaltung (8 gegenüber 3 im Vorjahr) zu verzeichnen war.



Bei Aufgliederung der die Gemeinden betreffenden Prüfungs- und Beratungsverfahren nach dem Gemeindetypus wird zwischen den 5 Städten (durchschnittliche Einwohnerzahl 26.932 laut Stand vom 30.06.2012), den 11 Marktgemeinden (Durchschnitt 8.961) sowie den 80 übrigen Gemeinden (Durchschnitt 1.747,20) unterschieden.

2.3. Bürgerkontakte

2.3.1. Form der Kontaktaufnahme

Telefonische Auskünfte des Sekretariats bei Unzuständigkeit der LVA und damit einhergehender Information über die zuständige Stelle sind weder akten- noch zahlenmäßig erfasst. Es dürfte sich dabei jedoch um eine 4-stellige Zahl handeln.

Jeder Akt wird nur einer Kategorie zugeordnet nach der Information, die zur Einleitung des Verfahrens geführt hat. Nicht maßgeblich sind eine Terminvereinbarung oder ein telefonischer Vorkontakt.

Ähnlich wie im Vorjahr führten hauptsächlich telefonische Auskunftersuchen (42,3 %) und persönliche Vorsprachen im Büro (19,1%) zur Einleitung eines Verfahrens.

Generell wurden 64,7 % der Verfahren (im Vorjahr 69,3 %) über mündliches Vorbringen und 29,1 % der Verfahren (im Vorjahr 26,7 %) über schriftliches Vorbringen eingeleitet. Somit war eine leichte Steigerung der schriftlichen zu Lasten der mündlichen Vorbringen spürbar.

Tabelle 6: Anlass zur Einleitung des Verfahrens	Anzahl	Prozent
Persönliche Vorsprache im Büro	122	19,1
Vorsprache bei auswärtigem Sprechtag	21	3,3
Telefonat mit Beratung und Information	272	42,3
Summe mündliches Vorbringen	415	64,7
Briefliche Beschwerde oder Ersuchen	31	4,9
Beschwerde oder Ersuchen per Telefax	5	0,8
Beschwerde oder Ersuchen per E-Mail	151	23,4
Summe schriftliches Vorbringen	187	29,1
Überwiesen von VA oder anderer Institution	34	5,3
Ausschließlich von Amts wegen eingeleitet	6	0,9
Gesamtsumme	642	100

2.3.2. Persönliche Merkmale der Klienten

Anfragen und Beschwerden werden sowohl von Frauen, Männern, Familien als auch von Behörden oder Institutionen an die LVA herangetragen. Dabei konnte im Jahr 2013 ein Anstieg von Einzelpersonen und Sozialinstitutionen vermerkt werden, während der Anteil an den restlichen Gruppierungen leicht sinkend war.

Tabelle 7: Profil der Beschwerdeführer und Klienten	Anzahl	Prozent
Privatperson, männlich	298	46,4
Privatperson, weiblich	215	33,4
Ehepaar, Familienangehörige gemeinsam	73	11,4
Gruppe von Privatpersonen (Miteigentümer, Nachbarn, ..)	15	2,3
Unternehmen, Unternehmensvertreter	8	1,3
Bürgerinitiativen, wahlwerbende Gruppen	2	0,3
Sozialinstitutionen, Sozialarbeiter	21	3,3
Behörden, öffentlich rechtliche Körperschaften, deren Vertreter	5	0,8
Von Amtswegen eingeleitet u. anonyme Personen	5	0,8
Insgesamt	642	100

2.3.3. Regionale Herkunft der Klienten

Sieht man von amtswegig eingeleiteten Verfahren oder landesweiten Institutionen ab, stammten aus **Vorarlberg 552**, aus anderen österreichischen **Bundesländern 14**, aus dem **europäischen Ausland 16** und aus **außereuropäischen Ländern 3** Klienten. Vermutlich auch aus Vorarlberg kamen jene allgemeinen telefonischen (36) und elektronischen (18) Anfragen, bei denen aufgrund der Handynummer oder E-Mail-Adresse der Wohnort nicht zugeordnet werden konnte.

Ähnlich wie im Vorjahr liegen auch im Jahr 2013 die Anfragen und Beschwerden in den Bezirken Dornbirn und Bludenz knapp unter, Feldkirch knapp über dem Bevölkerungsanteil, während der Bezirk Bregenz als einziger Bezirk im Vergleich zur Bevölkerungszahl deutlich überrepräsentiert war. Vermutlich liegt dies am Standort des Büros der LVA in Bregenz.

Tab. 8: Regionale Herkunft (Bezirk)	Bevölkerung (30.06.2012)		Beschwerdeführer / Klienten	
	Personen	Prozentanteil	(gerundet)	Personen
Bludenz	70.607	17,8%	13,9%	77 (-25)
Bregenz	135.872	34,2%	41,1%	227 (-1)
Dornbirn	85.639	21,5%	16,9%	93 (-18)
Feldkirch	105.506	26,5%	27,7%	155 (+8)
Vorarlberg gesamt	397.624	100%	100%	552 (-36)

In den verschiedenen Regionen des Landes gab es im Jahr 2013 bei der Anzahl der Anfragen und Beschwerden gegenüber dem Vorjahr folgende Schwankungen:

Rheintal 364 (-18), Walgau 54 (-11), Bregenzerwald 63 (+8), Montafon 28 (+0), Leiblachtal 26 (+3), Klostertal/ Arlberg 1 (-5), Großwalsertal 4 (-1), Kleinwalsertal 6 (-3), Brandnertal 0 (-3).

2.4. Erledigung der Missstandsprüfungen

Manche Beschwerden werden zuständigkeitshalber an die VA, die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder andere Ombudsstellen abgetreten bzw weiter verwiesen oder können wegen Unzuständigkeit, Unzulässigkeit (anhängiges Verfahren) oder aus anderen Gründen (Zurückziehung) nicht weiter behandelt werden.

Unterschieden wird weiters, ob der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt oder kein Missstand festgestellt werden konnte und ob eine Beseitigung nicht (mehr) möglich war und somit eine Beanstandung oder Missstandsfeststellung erfolgte.

Tabelle 9: Erledigung der Missstandsprüfungen	amtswegige	beantragte
Am 01.01.2013 offene Fälle	2	20
Im Jahr 2013 eingeleitete Fälle	4	81
Im Jahr 2013 zu bearbeitende Fälle	6	101
An VA, Gleichbehandlungsanwaltschaft abgetreten/verwiesen	0	2
Wegen Unzuständigkeit oder als unzulässig eingestellt	0	5
Kein Fehler oder Missstand feststellbar	0	27
Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt	2	15
Beanstandung, Missstandsfeststellung	2	9
Verfahren aus anderen Gründen eingestellt	0	23
Summe der erledigten Fälle	4	81
Zum 31.12.2013 offen gebliebene Fälle	2	20

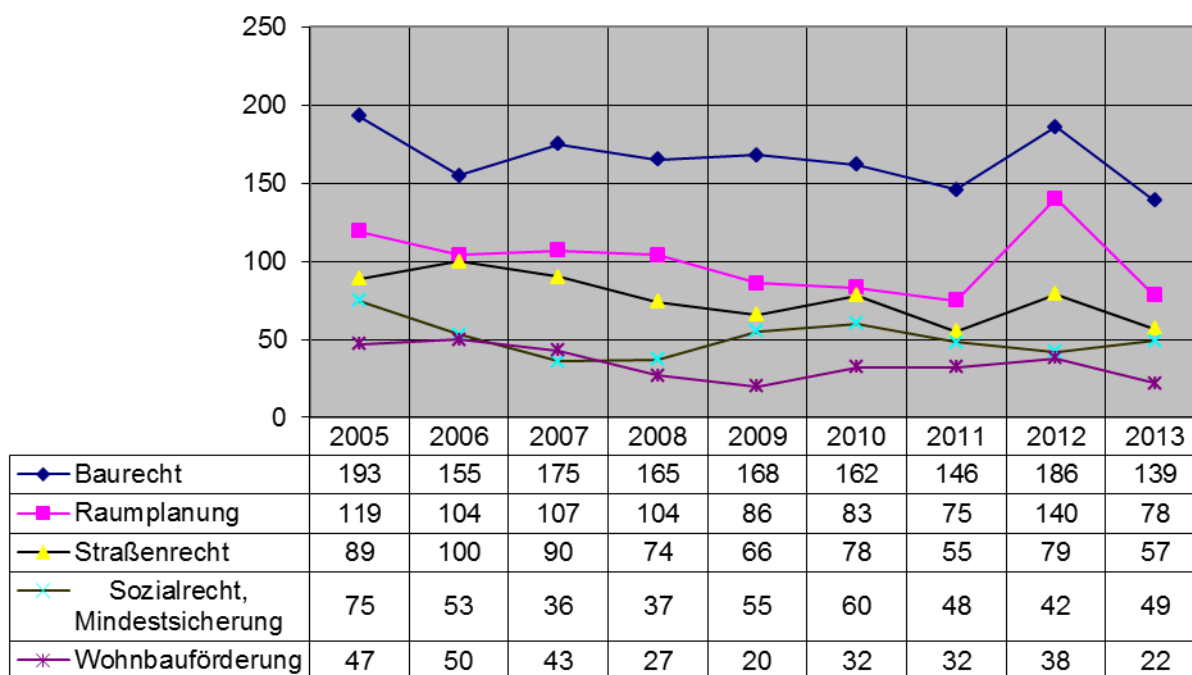
2.5. Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten

Rechtsmaterien und Sachgebiete werden zusammengefasst und den Anfallszahlen der letzten drei Jahre gegenüber gestellt. Dabei sind Fälle, die mehrere Sachgebiete berühren, auch dementsprechend mehrfach vertreten. So betreffen beispielsweise Bauvorhaben zum Teil auch damit verbundene Umwidmungen, weshalb in solchen Fällen sowohl das Baugesetz als auch das Raumplanungsgesetz erfasst wird.

Anhand der Gegenüberstellung zu den Vorjahren wird der Trend erkennbar, welche Rechtsgebiete mehr Gründe für Anfragen und Beschwerden bieten als andere und wo im jeweiligen Jahr die Schwerpunkte liegen. (Tabelle 10)

Tabelle 10: Sachgebiete und Rechtsmaterien	2010	2011	2012	2013
Abfallbeseitigung, Mülltrennung	5	7	3	5
Abgaben, Gebühren, Steuern	36	29	37	39
Agrar, Forst, Jagd, Fischerei	22	10	21	13
Amtshaftung	2	1	0	2
Auskunfts-, Umweltinformationsgesetz	6	6	0	0
Baugesetz und Verordnungen	161	146	186	139
Behinderung (ChancenG, IntegrationsVO)	8	16	7	11
Bestattungswesen	3	1	0	0
Datenschutz	8	8	3	9
Dienst- und Arbeitsrecht	6	12	15	20
Diskriminierung, Gleichbehandlung	24	33	30	21
Fremdenrecht (FPG, AsylG, NAG)	4	11	8	14
Führerschein- und Kraftfahrgezet	6	9	9	9
Gemeinderecht, Gemeindeverwaltung	57	54	48	33
Gesundheitswesen	7	4	10	7
Gewerbeordnung	19	26	21	9
Grundverkehr	5	4	4	4
Kinder- und Jugendhilfe	24	22	26	26
Kanalisation, Abwasser	36	38	26	20
Naturschutz und Landschaftsentwicklung	6	7	24	15
Pflegegeld	5	8	2	5
Raumplanung	83	75	140	78
Schule, Kindergarten, Bildung	16	13	16	12
Sicherheits- u Rettungswesen, Feuerpolizei, Katastrophenhilfe	10	11	4	3
Sozialrecht, Mindestsicherung	60	48	42	49
Sozialversicherung (ASVG, PG)	12	11	20	13
Sport (Schischulen, Bergführer)	1	1	3	2
Staatsbürgerschaft	5	15	12	10
Strafrecht (Justiz)	5	13	18	8
Straßenpolizei (StVO, Parkabgabe)	22	21	17	15
Straßenrecht (mit GSG, Notweg)	78	55	79	57
Tierhaltung, Tierschutz, Tierzucht	5	9	4	1
Tourismus	4	5	2	14
Umweltrecht (UVP, Luftreinhaltung, Lärm, Immissionen)	41	50	37	29
Veranstaltungsrecht	4	2	1	1
Vergabewesen	3	8	1	1
Verwaltungsstrafrecht	26	36	32	37
Verwaltungsverfahren	37	34	31	32
Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren	11	3	3	3
Wasserrecht	28	25	27	14
Wasserversorgung	6	8	15	13
Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe	32	32	38	22
Wohnungsrecht (WGG, WEG, MRG, Wohnungsvergabe)	13	22	28	35
Zivilrecht allgemein (ABGB)	202	189	187	113
Sonstiges			40	35

Wichtige Sachgebiete 2005-2013



Im Gegensatz zum Jahr 2012 haben sich im Jahr 2013 die Bürgerkontakte in den häufigsten Sachgebieten wieder auf den Stand der früheren Jahre eingependelt. Anfragen und Beschwerden im Baurecht, Raumplanungsrecht und Straßenrecht waren nach wie vor am häufigsten, jedoch gegenüber dem Vorjahr, als sie sprunghaft angestiegen sind, wiederum rückläufig. Dagegen war in sozialrechtlichen Angelegenheiten wieder ein Anstieg zu vermerken.

Zum besseren Verständnis der konkreten Anliegen der Bürgerinnen und Bürger erfolgt im nachfolgenden Kapitel eine detaillierte Aufschlüsselung der häufigsten Sachgebiete und Arbeitsschwerpunkte.

2.6. Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

2.6.1. Bauverfahren

Seit vielen Jahren sind Bauverfahren die häufigsten Anlässe für die Vorarlberger Bevölkerung, sich an die Landesvolksanwältin zu wenden. Im Berichtsjahr pendelten sich die Anfragen nach einer enormen Steigerung im Vorjahr wiederum in etwa auf den Stand von 2011 ein. Die LVA und ihre Mitarbeiter haben 2013 zu diesem Sachgebiet in **139 Fällen** (im Vorjahr in 186 Fällen) Bürgerinnen und Bürger beraten, Auskünfte erteilt, Beschwerden entgegengenommen und bei vielen Gemeinden interveniert.

Zentrale Anliegen im Jahr 2013 waren wiederum **Nachbarrechte**, vor allem die Einhaltung des Bauabstandes, aber auch vorhandene oder befürchtete **Immissionen** bei Bauten, die größeren

Ausmaßes waren oder Veranstaltungen dienen sollten. Anlass für Beratungen und Beschwerden boten u.a. Gewerbebetriebe, größere Wohnanlagen, Landwirtschaften und Tierhaltung, Gemeinde-säle, Spiel- und Sportanlagen sowie Parkplätze.

So gab es mehrere Beschwerden über geplante **Zufahrten** bei größeren Bauvorhaben, insbesondere wenn diese durch ehemals ruhige Straßen führen sollten. Wenn jedoch der zusätzliche Verkehrslärm noch als ortsüblich eingestuft wird, muss dieser geduldet werden.

Weiters wurden **Mindestabstände** öfters thematisiert, vor allem wenn alte, schon vom Rechtsvorgänger abgegebene Zustimmungserklärungen vorlagen. Dabei wurde teilweise von Gemeinden übersehen, dass diese alten nachbarschaftlichen Einverständniserklärungen auf Unterschreitung des Mindestabstandes bei Änderungen des Bauwerkes (zB Aufstockung) nicht mehr gelten.

In einem erfreulichen Konsens endete die Auseinandersetzung von Anrainern einer **Fun-Court-Anlage** mit der Gemeinde. Bei zwei von der LVA initiierten Treffen konnte ein gemeinsamer Nenner gefunden werden. Gewinner waren die Kinder, die die Anlage jetzt unbeschwert nutzen können.

Probleme bereiteten auch **Verzögerungen** in Bauverfahren, in einem Fall führte die Geduld einer Gemeinde mit der Bauherrschaft dazu, dass die Nachbarn geschädigt worden sind (siehe 3.4.3).

Mehrfach gab es Ärger mit **Einfriedungen**. So konnte in einem rechtskräftig abgeschlossenen Bauverfahren nicht endgültig geklärt werden, ob bei einer Hangverbauung im Wohngebiet ein Holzlattenzaun als Einfriedung genügt oder ob es von Gesetzes wegen eine Absturzvorrichtung gebraucht hätte. In einem anderen Fall musste ein drei Meter hoher Holzstapel entlang der Grundstücksgrenze geduldet werden, da es sich dabei weder um ein Bauwerk, noch um eine Einfriedung handelt, während ein Holzlattenzaun an derselben Stelle nur 1,8 m hoch sein dürfte. In einem weiteren Fall war eine Einfriedung zur Landesstraße hin strittig. Hier konnte jedoch bei einem Ortsaugenschein eine Einigung mit Land und Gemeinde erzielt werden (siehe 3.3.6).

Die Vereinbarkeit von Bauwerken mit der **Flächenwidmung**, der **Baunutzungszahl** und einem **Bebauungsplan** waren ebenso Thema wie die **Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes** bei Planabweichungen bzw konsenslosen Bauwerken.

Auch unterschiedliche Auffassungen bezüglich des **Orts- und Landschaftsbildes** zwischen Bauherren und Gemeinde waren an der Tagesordnung. Solaranlagen und Photovoltaikanlagen wurden 2013 jedoch weniger aus ortsbildlichen Gründen thematisiert, sondern wegen Blendwirkungen aus nachbarrechtlicher Hinsicht. In einem Fall wird ein Nachbar nachweislich mehrere Stunden täglich massiv geblendet. Der Bauherr hingegen hat enorm viel Geld in seine Photovoltaikanlage investiert. Eine Lösung ist (noch) nicht in Sicht.

2.6.2. Raumplanung

Mit **78 Anfragen und Beschwerden** zum Sachgebiet Raumplanung pendelten sich die Fälle nach einer annähernden Verdoppelung im Jahr 2012 (140 Fälle) wieder auf das Niveau von 2011 (75 Fälle) ein.

Häufig wurden **Umwidmungen** thematisiert. So musste die LVA viele Hoffnungen von Bürgerinnen und Bürgern auf die ersehnte Baulandwidmung enttäuschen, insbesondere wenn Bauwünsche in Freilandgebiet außerhalb der Siedlungsgrenzen thematisiert wurden. Da gibt es in der Regel fast keine Möglichkeit, außer es ist bereits ein **Bestand** vorhanden und der Neubau wird ca im selben Umfang geplant. In einem Fall konnte jedoch nicht mehr nachgewiesen werden, dass der Altbe-

stand vor weniger als sieben Jahren abgetragen worden ist. Dieser Zeitraum ist die Grenze, später kann auf Freiflächen nicht mehr auf Grund der Bestandsregelung gebaut werden.

Auch **Bebauungspläne** boten Anlässe für Beschwerden. So wurde von einer Gemeinde im Bebauungsplan die Verwendung von Holzschindeln bei Neubauten und Dachsanierungen in einem bestimmten Gebiet vorgeschrieben. Dabei wurde übersehen, dass eine bloße Dachsanierung mit demselben Material ein freies Bauvorhaben ist, wofür es keine Bewilligung braucht und auf welches Vorschriften aus dem Raumplanungsgesetz nicht anzuwenden sind (siehe 3.4.2).

Umlegungen wurden von der Bevölkerung zum Teil zwiespältig wahrgenommen. So gab es Bürger, die in geplante Umlegungen keinesfalls einbezogen werden wollten und sich nicht dagegen wehren konnten, andere wiederum wollten unbedingt dabei sein und wurden nicht berücksichtigt.

Weitere Anliegen betrafen **Grundteilungen**, wobei von Gemeinden manchmal Bedingungen gefordert worden sind, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen. So wurde einer Miteigentumsgemeinschaft bei ihrem Antrag auf Grundstücksteilung vorgeschrieben, dass sie eine Brücke, die im Eigentum eines Dritten stand und bereits als Zufahrt zum ungeteilten Grundstück genutzt wurde, zuerst sanieren müsste. Nach Intervention der LVA wurde davon schließlich Abstand genommen.

Eine weitere Thematik waren **Vorbehaltsflächen**. Dabei wurden Bürger aufgeklärt, dass Vorbehaltsflächen innerhalb von 20 Jahren (mit möglicher einmaliger Verlängerung von weiteren 10 Jahren) für ihren Zweck genutzt werden müssen. Ansonsten ist die Widmung als Vorbehaltsfläche zu löschen. Ebenso ist die Widmung zu löschen, wenn der belastete Grundeigentümer schriftlich die Einlösung des (Teil-)Grundstückes fordert und dieser Antrag binnen einem Jahr nicht angenommen wird.

2.6.3. Straßenrecht

Beratungen und Beschwerden in Bezug auf das Straßengesetz sowie das Güter- und Seilwegegesetz sind nach einem Anstieg im Vorjahr (79 Fälle) mit nunmehr **57 Fällen** ebenfalls wieder auf das Niveau von 2011 (55 Fälle) zurückgegangen; betroffen waren Landes- und Gemeindestraßen, aber auch Genossenschaftsstraßen und Privatstraßen.

Einerseits gab es Beschwerden über **Abstandsnachsichten**, die vom Bürgermeister für Bauvorhaben in Bezug auf die angrenzende Gemeindestraße erteilt worden sind, andererseits gab es Klagen, dass eben diese gewünschte Abstandsnachsicht nicht erteilt worden ist. In einem Fall wurde von der Gemeinde die Erteilung der Abstandsnachsicht nur in Aussicht gestellt, wenn vom Antragsteller ein Grundstreifen für die geplante Verbreiterung der angrenzenden Straße abgetreten wird. Diese Forderung wurde nach Intervention der LVA jedoch fallen gelassen.

Probleme gab es auch wegen vorgeschriebener **Kostenbeteiligung** im Zusammenhang mit Straßensanierungen und Erhaltungspflichten. So hat eine Gemeinde ihre Bürger – rechtswidrig – für die Schneeräumung von Gemeindestraßen zur Kasse gebeten (siehe 3.4.7).

Weitere Anliegen waren die **Straßenbeleuchtung** sowie **Geh- und Fahrrechte**.

Eine Anregung von Bürgern auf Erweiterung und Absicherung eines Geh- und Fahrweges, der von Schulkindern regelmäßig benutzt wird, wurde von der LVA an die Gemeinde weitergeleitet, von dieser erfreulicherweise aufgegriffen und umgesetzt.

2.6.4. Mindestsicherung, soziale Unterstützung

Im Berichtsjahr sind Anfragen und Beschwerden im sozialen Bereich mit **49 Fällen** gegenüber dem Vorjahr (42 Fälle) angestiegen. Die meisten Anfragen betrafen eine Ablehnung bzw Reduzierung der **Mindestsicherung**. Oft stellten Rückzahlungsforderungen der Mindestsicherung die Betroffenen vor große Probleme. Einige Mindestsicherungsempfänger übersahen, dass Änderungen in den Haushaltseinkünften gemeldet werden müssen und eine Neuberechnung der Mindestsicherung erforderlich machen. In diesen Fällen konnte durch Abzahlung des Überschusses in kleinen Raten jeweils eine tragbare Lösung gefunden werden.

In einem speziellen Fall hat die Bezirkshauptmannschaft von einer Erbin die Mindestsicherung für ihre verstorbene Mutter zurückgefordert, obwohl der Notar bei der Verlassenschaft diesen Betrag als Freibetrag deklariert hatte. Es stellte sich heraus, dass es zur Rechtsfrage, ob der Betrag als Freibetrag zu werten ist, zwei entgegengesetzte Gerichtsurteile gab (siehe 3.3.1)

Auch die Ablehnung des **Heizkostenzuschusses** wurde wiederum des Öfteren thematisiert.

Größtenteils wandten sich Betroffene selbst an die LVA, in einigen Fällen wurden die Anliegen von Angehörigen, SachwalterInnen oder SozialarbeiterInnen vorgebracht. So hat eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe einige **Anregungen** im Sinne sozial schwacher Kinder und deren Familien an die LVA herangetragen, die an das Amt der Vorarlberger Landesregierung weitergeleitet worden sind (siehe 3.2). Leider wurde keine dieser Anregungen aufgegriffen.

2.6.5. Kinder- und Jugendhilfe

Mit **26 Fällen** waren die Anfragen zum Thema Kinder- und Jugendhilfe genau gleich hoch wie im Vorjahr. Wiederum gab es verzweifelte Anfragen, wenn Eltern die **Obsorge** für ihre Kinder entzogen wurde. Aber auch die Verweigerung des **Kontaktrechtes** wurde öfters beklagt.

Beschwerden gab es auch über die Vorschreibung des **Kindesunterhaltes**. In einem Fall klagte die Bezirkshauptmannschaft den Kindesvater auf Unterhaltserhöhung, obwohl dieser bereits eingewilligt und ab dem vereinbarten Zeitpunkt den erhöhten Unterhalt auch bezahlt hatte. Diese voreilige und unnötige gerichtliche Klage wurde von der LVA beanstandet.

In einem weiteren Fall wurde eine Mutter darauf aufmerksam gemacht, dass sie nicht auf den von der Bezirkshauptmannschaft festgelegten Kindesunterhalt verzichten kann. Dieser steht dem Kind zu und unterliegt nicht der freien Vereinbarung der Eltern.

2.6.6. Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe

Der Bereich Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe verzeichnete im Jahr 2013 mit **22 Fällen** ebenfalls einen Rückgang (im Vorjahr 38 Fälle). Ca ein Drittel der Anfragen betraf die Wohnbauförderung, zwei Drittel die Wohnbeihilfe.

Ablehnungsgründe für die Wohnbeihilfe waren in mehreren Fällen fehlende Bestätigungen der Gemeinden über die Ortsüblichkeit des Mietobjektes. Oft wurden vom Vermieter geforderte Mietzinserhöhungen akzeptiert, ohne an die Konsequenzen der Wohnbeihilfe zu denken. Wenn die Ortsüblichkeit der Miete nicht mehr gegeben war, verweigerten die Bürgermeister rechtskonform die Unterschrift. In einem Fall gab der Vermieter der Behörde eine zu hohe Miete bekannt und erst nach Auffinden des Mietvertrages konnte nachgewiesen werden, dass die Miete ortsüblich war (siehe 3.4.5)

Öfters kam es zu Rückforderungen von bereits geleisteter Wohnbeihilfe, da von Betroffenen beispielsweise Einkommenserhöhungen übersehen bzw zusätzliche Einkommen von Mitbewohnern vergessen worden waren. Die Rückzahlung fiel besonders schwer, wenn das Geld – wie in den meisten Fällen – schon verbraucht worden war. In solchen Fällen konnten dann leistbare Ratenzahlungen vereinbart werden.

Bei der Wohnbauförderung hatte das Land in einem speziellen Fall zugestimmt, einer Bürgerin, die eine Invaliditätspension bezog, einen Härtekredit für ihre Traumwohnung zu gewähren. Dies jedoch unter der Voraussetzung einer erstrangigen Besicherung im Grundbuch. Damit hätte die Bürgerin sämtliche offenen Verbindlichkeiten – ausgenommen den Hypothekarkredit der Bank – abdecken können. Die Bank stimmte jedoch der vorrangigen Grundbucheintragung des Härtekredites nicht zu, da die finanzielle Belastung durch die monatlichen Fixkosten für Wohnungsaufwand und Schuldentilgung als zu groß erachtet wurde. Auch wenn die LVA Verständnis für den Traum einer eigenen Wohnung hatte, so wurde der Bürgerin dennoch geraten, eine günstigere Mietwohnung zu suchen. Die Gefahr, in die Schuldenfalle zu tappen, wird angesichts der Traumwohnung gerne unterschätzt.

2.6.7. Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht

Probleme mit der Gemeindeverwaltung sind nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu beurteilen, wie etwa die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und ihr Verhältnis zueinander, ebenso die Tätigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörden. Die Zahl der Anfragen und Beschwerden über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung war im Berichtsjahr niedriger als im Vorjahr (**33 Fälle** gegenüber 48).

Einige Anliegen betrafen Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über ihre Gemeinden, etwa wegen Unmut über **verschleppte Verfahren**, wegen Verschweigen einer möglichen **Befangenheit** oder wegen unrichtiger **Protokollführung** bei Gemeindevertretungssitzungen. Eine Bürgerinitiative machte Gebrauch von der Möglichkeit, sich bei der Landesvolksanwältin über die rechtliche Vorgehensweise bei der Durchführung einer **Volksabstimmung** in der Gemeinde zu informieren.

Thematisiert wurde in 2 Fällen die Vorschreibung von **Kostenbeiträgen für die Schneeräumung** bei Gemeindestraßen. Ein Fall ist in 3.4.7 näher ausgeführt. In einem anderen Fall wurden Bürger zu einem freiwilligen Solidaritätsbeitrag zum Winterdienst aufgefordert. Dies wäre an und für sich kein Problem, wenn die Gemeinde nicht aus verwaltungsökonomischen Gründen den „bescheidmäßigen“ Vordruck für die üblichen Vorschreibungen von Gemeindeabgaben benutzt hätte, auf deren Rückseite in der Rechtsbelehrung die zwangsweise Einbringung der Abgabe angedroht wird. Diese Rechtsbelehrung im Zusammenhang mit der Freiwilligkeit des Winterdienstbeitrags stiftete etwas Verwirrung.

Thema war auch immer wieder die Verweigerung von **Akteneinsicht**. Manchmal wird die Amtsschwiegenheit sehr eng ausgelegt, was das Misstrauen der Bevölkerung erregt – besonders wenn Rechtsanwälte keine Akteneinsicht erhalten. Bei einer Nachprüfung durch die LVA kann oft kein „Geheimnis“ gefunden und die Verweigerung der Akteneinsicht schwer nachvollzogen werden. Eine großzügigere Handhabung könnte viel Ärger und Misstrauen schon in den Anfängen ersparen.

Anfragen zur **Wohnungsvergabe** steigen jedes Jahr kontinuierlich an (von 13 Fällen im Jahr 2010 bis zu **35 Fällen** im Jahr 2013). Tatsache ist, dass die Wartelisten länger sind als das Angebot an freien Wohnungen. Bei Prüfungen stellte sich heraus, dass auch im Berichtsjahr wiederum die Wohnungsrichtlinien einer Gemeinde – ähnlich wie bei einer anderen Gemeinde im Vorjahr –

diskriminierende Auflagen enthielt. Diese sind nach Beanstandung der LVA dann umgehend geändert worden (siehe 4.4.2).

Manchmal stellte sich aber auch heraus, dass zu konkrete und unflexible Wünsche und Vorstellungen der Wohnungswerber eine schnellere Wohnungsvergabe verhindern.

2.6.8. Abgaben, Gebühren und Steuern

Finanzielle Vorschriften durch Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden wurden von Bürgerinnen und Bürgern im Jahr 2013 mit **39 Fällen** ähnlich oft wie im Vorjahr (37 Fälle) kritisiert. Dazu gehörten von der Gemeinde vorgeschriebene Kanalanschluss-, Wasser- und Abfallgebühren, die Grundsteuer, die Zweitwohnsitzabgabe, sowie Parkgebühren.

Die häufigsten Anfragen und Beschwerden gab es wiederum zu **Kanal- und Wassergebühren** (20). Mehrfach wurden pauschale Einhebungen von Kanal- oder Wassergebühren als ungerecht empfunden, zumal sich Bürger, die sparsam mit Wasser umgingen, durch diese Art der Vorschreibung ungerecht behandelt fühlten. Dies führte zu einer Anregung zur verbrauchsabhängigen Abrechnung. Die Gemeinde sagte eine diesbezügliche Änderung zu.

Stark angestiegen sind im Vergleich zu anderen Jahren Beschwerden über die **Zweitwohnsitzabgabe**. Grund war die Gesetzesänderung, die eine Erhöhung mit Höchstbemessungsgrundlage vorsah (siehe 3.1.1).

Generell sind Verzögerungen bei der Vorschreibung von Gemeindeabgaben und mögliche Verjährung immer wieder Themen von Bürgervorsprachen (siehe 3.4.4).

2.6.9. Verwaltungsstrafrecht

In Verwaltungsstrafsachen sind Anfragen und Beschwerden im Jahr 2013 mit 37 Fällen gestiegen (im Vorjahr 32 Fälle), wobei Probleme im **Straßenverkehr** und Verstöße gegen die StVO gegenüber anderen Sachbereichen rückläufig waren. Häufige Anfragen erfolgten wegen Verstößen gegen das **Baugesetz**, vor allem bei konsenswidrig erstellten Bauwerken, aber auch Verstöße gegen das Fischereigesetz und das Landschaftsschutzgesetz wurden thematisiert.

Anlass zur vielen Interventionen boten die Höhe von Verwaltungsstrafen, der (drohende) Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, ein gewünschter Strafaufschub und mehrfaches Ersuchen von **Ratenzahlungsvereinbarungen**. In einem Fall wurde einem Bürger nach Intervention der LVA die Möglichkeit einer Ratenzahlung zugesagt, wenn er die Hälfte der ausständigen Strafe sofort an die Bezirkshauptmannschaft überweist. Drei Tage später wollte ihn die Polizei zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe abholen. Dies konnte der Bürger nur durch eine unmittelbare Zahlung des gesamten Betrages (seine Tochter war die Rettung in letzter Minute) abwenden – obwohl der vereinbarte Ratenbetrag bereits bei der Behörde eingetroffen war. Der Bruch der Vereinbarung durch die Behörde wurde von der LVA ausdrücklich beanstandet.

2.6.10. Dienst- und Arbeitsrecht

Dienstrechtliche Probleme betrafen den Landesdienst, den Gemeindedienst und den Schuldienst, wobei sich die Anfragen und Beschwerden mit **20 Fällen** im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr (15 Fälle) wiederum gesteigert haben.

Thematisiert wurden unter anderem Beschwerden über verwehrte Beförderungen (siehe 4.4.1), Kündigungen, Bildungsteilzeit, Dienstzeugnissen, Gefahrenzulagen und Abfertigungen.

Eine Beschwerde betraf die fristlose Kündigung einer Gemeindeangestellten wegen ihrem Alkoholproblem, wobei die Kündigung verstanden und akzeptiert wurde, nicht jedoch die Verweigerung der Abfertigung nach 19 Dienstjahren.

2.6.11. Staatsbürgerschaft

Anfragen und Beschwerden zu **Staatsbürgerschaftsanliegen** sind im Berichtsjahr mit **10 Fällen** gegenüber dem Vorjahr (12 Fälle) leicht zurückgegangen. Thematisiert wurde beispielsweise das Problem bei Lücken im Aufenthalt, wonach die Staatsbürgerschaft erst später verliehen werden kann.

In einem Fall wurde ein Mann aus dem bisherigen Staatenverband nicht entlassen, da er den **Militärdienst** dort nicht absolviert hatte und ihm das Geld fehlte, sich loszukaufen. Da Doppelstaatsbürgerschaften nicht vorgesehen sind, wird ihm die vorläufig verliehene österreichische Staatsbürgerschaft wohl wieder entzogen werden, wenn er den Nachweis des Ausscheidens aus seiner alten Heimat nicht erbringen kann.

Ein ganz beflissener Anwärter hatte einen Urlaub in Italien gebucht, den er kurz vor der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft antreten wollte. Den alten Pass hatte er schon abgegeben, den neuen würde er jedoch erst nach der offiziellen Verleihung erhalten. Eine freundliche Bestätigung aus der Staatsbürgerschaftsabteilung über den Stand des Verfahrens und ein positives Feedback aus der italienischen Botschaft zusammen mit seinem Führerschein bescherten ihm dann doch noch eine erholsame Urlaubswoche. Die Grenzkontrolle, für die er gerüstet gewesen wäre, blieb jedoch aus.

2.7. Verfahrensdauer

Im Vergleich zu den Vorjahren dauerten die einzelnen Verfahren im Schnitt etwas länger. So wurde gut die Hälfte aller im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren innerhalb einer Woche erledigt (im Vorjahr ca 60 %). Erstmals gab es knapp mehr Verfahren, die drei Monate in Anspruch nahmen als solche, die in einem Monat erledigt waren. Auch Verfahren, die noch länger dauerten haben leicht zugenommen. So zeichnete sich ein Trend zu aufwändigeren und zeitintensiveren Fällen ab.

Tab. 11: Verfahren abgeschlossen innerhalb von	Anzahl	Prozent	Kumuliert
einer Woche	307	50,4	50,4%
einem Monat	105	17,2	67,6%
drei Monaten	111	18,2	85,8%
sechs Monaten	51	8,4	94,2%
einem Jahr	26	4,3	98,5%
mehr als einem Jahr	9	1,5	100 %
Insgesamt	609	100	

3. Besonderer Teil

3.1. Anregungen zur Gesetzgebung

Wenn die Bevölkerung konkrete Vorschläge zur Änderung einer Gesetzesbestimmung im Landesrecht hat, besteht die Möglichkeit, diesen Vorschlag der Landesvolksanwältin zu unterbreiten. Die LVA hat gem Art 59 Abs 2 und 7 der Landesverfassung iVm § 3 Abs 6 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt die Aufgabe, **Anregungen zur Gesetzgebung an den Vorarlberger Landtag weiterzuleiten**. Im nachstehenden Fall wurde eine diesbezügliche Anregung jedoch abgelehnt.

3.1.1. Anregung auf Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes (13 AnGe-001)

Über die Novellierung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes durch LGBL Nr 27/2012 beschwerten sich mehrere Bürgerinnen und Bürger bei der Landesvolksanwältin. Im Fokus stand die als massiv empfundene Erhöhung der Abgabe für größere Zweitwohnsitze.

Im novellierten Zweitwohnsitzabgabegesetz wurde einerseits ein Höchstsatz pro Quadratmeter festgesetzt, andererseits ein Höchstbetrag, der bei zugrunde gelegtem Höchstsatz einer Wohnungsgröße von 110 m² entspricht.

Bei der Festsetzung der Höhe des konkreten Abgabensatzes pro Quadratmeter haben sich die Gemeinden an Belastungen zu orientieren, die durch Zweitwohnsitze „entstehen können“ und nicht bereits durch andere Gebühren abgegolten werden. Es wird daher oftmals ein m²-Satz verordnet, der unter dem möglichen Höchstsatz liegt. Dies führt nunmehr in Gemeinden mit niedrigerem Abgabensatz dazu, dass kleinere Zweitwohnsitze geringer besteuert werden, während größere Wohnungen von diesem niedrigeren Abgabensatz nicht profitieren. Deren Eigentümer müssen den gesetzlich vorgesehenen Höchstpreis (gemessen am höchsten Abgabensatz für 110 m²) zahlen und werden in diesem Falle weit über 110 m² hinaus besteuert. In Gemeinden, in denen dagegen auch für kleinere Wohnungen der höchstmögliche m²-Satz verordnet wird, werden bei größeren Zweitwohnsitzen nur 110 m² besteuert.

Die Landesvolksanwältin hat die Anregung der Bürgerinnen und Bürger, das Zweitwohnsitzabgabengesetz dahingehend zu ändern, dass die zu besteuernde **höchst zulässige Geschossfläche an Stelle des Höchstbetrages** herangezogen werde, an den Vorarlberger Landtag weitergeleitet. Das hätte zur Folge, dass in Gemeinden mit niedrigerem m²-Satz auch Eigentümer von größeren Wohnungen nur diesen niedrigeren Satz, begrenzt mit 110 m², und nicht den Höchstbetrag bezahlen müssten. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung ist in seiner Stellungnahme der Anregung nicht gefolgt mit der Begründung, in der Vergangenheit seien größere Zweitwohnsitze insofern privilegiert gewesen, als die 110 m² übersteigende Fläche unberücksichtigt geblieben seien. Dieses Privileg würde nun wegfallen und die ermöglichte Berücksichtigung größerer Geschossflächen durchaus als sachlich angesehen. Außerdem handle es sich um eine Gemeindeabgabe, weswegen die einzelnen Gemeinden nicht vergleichbar seien und es schon daher nicht zu einer Ungleichbehandlung kommen könne.

Die Landesvolksanwältin gibt zu bedenken, dass nicht jeder größere Zweitwohnsitz automatisch auf vermögende Eigentümer schließen lässt. So erben oft auch wenig begüterte Bürgerinnen und Bürger zB alte, reparaturbedürftige Bauernhäuser oder Maisäße, die mehr Arbeit und Kosten bringen als Ferienvergnügen. Da wird die hohe Zweitwohnsitzabgabe manchmal zur Belastung.

3.2. Anregungen zur Verwaltung

Die Landesvolksanwältin von Vorarlberg ist gem Art 59 Abs 2 und 7 der Landesverfassung in Verbindung mit § 3 Abs 6 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt verpflichtet, Anregungen von Bürgern **betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die obersten weisungsberechtigten Organe des jeweiligen Zweiges der Verwaltung weiterzuleiten**. Im Jahr 2013 wurden 13 Anregungen an Landes- und Gemeindeverwaltungen herangetragen, was eine Verdoppelung zu den Vorjahren mit jeweils 5 und 7 Anregungen bedeutet. Allein durch soziale Einrichtungen wurde die Landesvolksanwältin mit der Weiterleitung von 6 Anregungen in Bezug auf die Mindestsicherung für Familien mit sorgepflichtigen Kindern beauftragt. Angeregt wurde die Übernahme von Maklergebühren durch die Mindestsicherungsbehörde in Fällen von Wohnungsnot. Weiters sollten Rückforderungen bei allfälligen Überbezügen aus der Mindestsicherung ausgesetzt werden, solange versorgungspflichtige Kinder in der Familie sind. Die Übernahme der Kosten einer Tagesbetreuung durch die Mindestsicherungsbehörde wäre in vielen Fällen eine Erleichterung für bedürftige Eltern. Ebenso die Herabsetzung des Kostensatzes bei einer stationären Unterbringung. Nachstehende Anregung, die eine Altersstaffelung für Kinder beim Mindestsicherungssatz vorsieht, wird als Beispiel näher ausgeführt. Sämtliche Anregungen wurden vom Amt der Vorarlberger Landesregierung zurückgewiesen.

3.2.1. Anregung auf Einführung einer Altersstaffelung für Kinder in der Mindestsicherungsverordnung (13 AnVe-005)

In der Mindestsicherungsverordnung war im Berichtsjahr für jedes Kind unabhängig vom Alter der pauschale Mindestsicherungssatz in Höhe von EUR 173,70 vorgesehen. Da dies keineswegs den Bedürfnissen von älteren Kindern entspricht, wurde von zwei sozialen Institutionen angeregt, künftig in der Mindestsicherungsverordnung eine Altersstaffelung für Kinder vorzusehen. Als Beispiel wurde die Altersstaffelung beim Regelbedarfssatz (= Durchschnittsbedarf eines Kindes in Österreich, der als untere Richtlinie für Kindesunterhaltsberechnungen herangezogen wird) genannt, wo eine Staffelung von EUR 194,-- (0-3 Jahre) bis EUR 540,-- (ab 20 Jahren, wenn noch nicht selbsterhaltungsfähig) vorgesehen ist. Auch wenn die Regelbedarfssätze natürlich nicht in voller Höhe für die Mindestsicherung herangezogen werden können, ist der derzeitige Mindestsicherungssatz für ein größeres Kind viel zu niedrig. Auch die Familienbeihilfe ist nach dem Alter gestaffelt, kann jedoch die fehlende Altersstaffelung bei der Mindestsicherung nicht ausgleichen. Die Anregung wurde von der LVA voll und ganz unterstützt, jedoch vom Amt der Vorarlberger Landesregierung mit der Begründung abgelehnt, das Land sehe für alle Kinder einen gleich hohen Satz vor, der ohnehin weit über dem Satz liege, den die Art. 15a B-VG Vereinbarung vorsieht. Ziel der Mindestsicherung sei die Deckung der Grundbedürfnisse. Der zum Vergleich erwähnte Regelbedarfssatz gehe darüber hinaus. Des Weiteren wurde auf die derzeitige Budgetsituation verwiesen. De facto lag 2013 der Mindestsicherungssatz für Kinder in Vorarlberg lediglich EUR 15,-- über dem Satz der Art. 15a B-VG Vereinbarung. Zudem ergibt sich im Bundesländervergleich bei einem Berechnungszeitraum von einem Jahr, dass Vorarlberg bei der Mindestsicherung für Minderjährige nur an der 7. Stelle liegt. Eine ausreichende existentielle Sicherheit in jungen Jahren wäre nach Ansicht der LVA ein Gewinn für Vorarlberg, würde den Weg zu Bildung und Arbeit erleichtern und langfristig gesehen das Sozialbudget entlasten.

3.3. Berichtenswertes aus der Landesverwaltung

3.3.1. Kampf ums Erbe einer Mindestsicherungsempfängerin (13 AuBe-380)

Eine alte Frau, die für ihren Aufenthalt in einem Pflegeheim Mindestsicherung bezogen hatte, starb und hinterließ ihren Erben nach Abzug der Todfallkosten rund EUR 5.000,--. Die Bezirkshauptmannschaft meldete Ansprüche als Kostenersatz für die geleistete Mindestsicherung an. Bei der Verlassenschaftsabhandlung im Dezember 2012 wurden die Erben vom zuständigen Notar belehrt, dass im Rahmen der stationären Mindestsicherung gemäß § 9 Mindestsicherungsverordnung ein Freibetrag bis zu EUR 10.000,-- von der Behörde nicht verwertet werden dürfe. Das Vermögen der Verstorbenen würde somit unter diesen Freibetrag fallen. Dazu zitierte der Notar einen Gerichtsbeschluss des Landesgerichtes Feldkirch vom Februar 2012, der dieses Thema damals behandelt hatte. Die Erben traten daraufhin das Erbe an.

Entgegen der Rechtsauskunft des Notars machte die Bezirkshauptmannschaft im Juli 2013 per Bescheid den Kostenersatz geltend und verwies auf eine jüngere Entscheidung des Landesgerichtes Feldkirch vom Februar 2013, wonach das freigelassene Vermögen sehr wohl verwertbar sei, wenn es sich um ein nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschaftetes Vermögen handle. Der Fall zeigt, dass es auch beim Landesgericht unterschiedliche Rechtsmeinungen über die Verwertbarkeit des Freibetrages gibt. Eine Überprüfung durch den OGH hat leider nicht stattgefunden.

Die Erben, die auf die Aussage des Notars und auf den von diesem zitierten Gerichtsbeschluss vertraut hatten (den jüngeren Beschluss gab es zu diesem Zeitpunkt noch nicht), wandten sich an die LVA. Diese konnte jedoch nur eine Beratung für die noch mögliche Berufung im Verwaltungsverfahren anbieten, da sie keine Missstandsprüfung einleiten darf, wenn dem Beschwerdeführer noch ein Rechtsmittel offen steht. Das Berufungsverfahren ist derzeit noch anhängig. Das Land Vorarlberg änderte jedoch bereits im Berichtsjahr § 9 Abs 4 lit h der Mindestsicherungsverordnung im Sinne einer Präzisierung, dass der Freibetrag bis zu EUR 10.000,-- im Falle des Todes nur insoweit gilt, als er zur Bestreitung der Todfallkosten verwendet wird.

3.3.2. Irrlauf eines Bescheides mit Folgen (13 AuBe-010)

Einer Frau wurde für die Unterbringung in einem Pflegeheim Mindestsicherung gewährt. Der Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft wurde jedoch an die alte Adresse des Pflegeheimes adressiert und ging, da unzustellbar, zurück an die Behörde. Noch vor der neuerlichen Zustellung starb die Betroffene. Da der Bescheid somit noch nicht offiziell zugestellt worden ist, wurde das Mindestsicherungsverfahren durch die Behörde eingestellt. Die noch offenen, vom Nachlass der Verstorbenen nicht gedeckten Kosten des Pflegeheimes in Höhe von ca EUR 6.000,-- wurden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Wäre der Bewilligungsbescheid an die richtige Adresse zugestellt worden, wäre das Verfahren noch vor dem Tod der Empfängerin abgeschlossen gewesen und hätte die Mindestsicherungsbehörde diese Kosten tragen müssen.

Nach Intervention der LVA wies die Behörde jegliche Schuld für die fehlerhafte Adressierung zurück. Doch eine Suche nach dem Schuldigen war nicht notwendig, da gem § 14 des Mindestsicherungsgesetzes der Rechtsträger des Pflegeheimes binnen drei Monaten nach dem Tod der Hilfsbedürftigen bzw nach dem Ende des Verlassenschaftsverfahrens noch einen Antrag auf Fortsetzung des Mindestsicherungsverfahrens stellen konnte. Diese Frist war noch offen. Nach Aufforderung wurde der betreffende Antrag gestellt. Die Angehörigen der Verstorbenen blieben dadurch von der Forderung verschont.

3.3.3. Betreutes Wohnen als Alternative für jüngere Frau mit Pflegebedarf (13 AuBe-309)

Nach einer Hirnblutung linksseitig gelähmt, kam eine 40-jährige Frau in ein Pflegeheim. Sie fühlte sich jedoch sowohl in körperlicher als auch mentaler Hinsicht zu jung für ein Seniorenheim. Ihr Wunsch, in ein Appartement umziehen zu können, das betreutes Wohnen ermöglicht, wurde von ihrer damaligen Sachwalterin wegen finanzieller Bedenken jedoch abgelehnt. Nachdem sie 12 Jahren ausgeharrt hatte, wandte sie sich hilfesuchend an die Landesvolksanwältin.

Zwar musste die Frau darauf hingewiesen werden, dass der Landesvolksanwältin für den Bereich der Sachwalterschaft keine Zuständigkeit zukommt. Nach dennoch erfolgter Intervention gelang ihr aber nicht nur ein Wechsel in der Sachwalterschaft, sondern wurde der hilfsbedürftigen Frau von der Marktgemeinde rasch eine Gemeindewohnung im Betreuten Wohnen zugewiesen. So wurde ihr jahrelanger Wunsch, endlich selbständig wohnen zu können, spät aber doch erfüllt.

3.3.4. Sonderklasse ohne Deckung (13 AuBe-108)

Ein junger Mann stürzte bei einer Ballveranstaltung so unglücklich, dass er bewusstlos ins Landeskrankenhaus eingeliefert wurde. Seine Mutter gab bei der Aufnahme wahrheitsgetreu an, dass er privat versichert sei, woraufhin er in die Sonderklasse verlegt und nach 2-wöchigem Aufenthalt wieder entlassen wurde. Auf Grund seiner Alkoholisierung zum Zeitpunkt des Sturzes, lehnte das Versicherungsunternehmen jedoch die Deckung für die Sonderklasse-Gebühren in Höhe von fast EUR 6.000,-- ab. Diese Kosten wurden dem Patienten in Rechnung gestellt.

Obwohl die Mutter den Aufnahmeantrag mit dem dort vermerkten Passus, dass bei mangelnder Deckung der Versicherung die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen sind, unterschrieben hatte, ersuchte die LVA die Krankenhausbetriebsgesellschaft um eine kulante Lösung. Dies im Hinblick darauf, dass der junge Mann bzw seine Mutter nicht mit einer Ablehnung der Versicherung rechnen musste und diese Ablehnung erst drei Tage nach der Entlassung des jungen Mannes erfolgt ist. Die Krankenhausbetriebsgesellschaft wies jedes Verschulden von sich. Sie hatte die Versicherung rechtzeitig, nämlich 2 Tage nach Einlieferung des Patienten angeschrieben und an der verzögerten Antwort keine Schuld. Sie räumte jedoch ein, dass sie auf Grund der dokumentierten Alkoholisierung des Patienten damit rechnen hätte müssen, dass das Versicherungsunternehmen die Kosten der Sonderklasse mit hoher Wahrscheinlichkeit ablehnt. Dadurch hätte sie von der Mutter des Patienten sofort eine entsprechende Vorauszahlung fordern oder die Verlegung in die Allgemein-klasse veranlassen müssen. Aus diesem Grund wurde die Forderung – völlig unpräjudiziell – entgegenkommenderweise storniert. Diese Nachricht wurde vom inzwischen genesenen Patienten hocherfreut und mit Dank zur Kenntnis genommen.

3.3.5. Was bitte sind heimische standortgemäße Pflanzen? (13 AuBe-306)

Ein Bürger erhielt die Baubewilligung für die Errichtung eines Eigenheimes. Da sich das Grundstück im Uferschutzbereich eines Baches befand, war diese Bewilligung mit diversen Auflagen verbunden. Unter anderem durften im Uferbereich lediglich heimische, standortgemäße Laubgehölze gepflanzt werden. Mit dieser Auflage konfrontierte der Bürger eine Fachgärtnerei, die ihm daraufhin zwei Liriodendronbäume im Garten einpflanzte. Da es sich dabei jedoch nicht um einheimische

Pflanzen handelte, wurde der Bürger aufgefordert, diese zu entfernen. Zudem erhielt er eine Verwaltungsstrafe.

Der Bürger wandte sich empört an die LVA. Die Strafe zahlte er zwar, aber eine Entfernung der Bäume lehnte er ab, da ihm diese Bäume schließlich von einer Gärtnerei als einheimische Pflanzen verkauft worden sind. Eine Nachfrage bei der Bezirkshauptmannschaft ergab, dass die Bäume nicht auf der Liste heimischer, standortgemäßer Pflanzen standen. Die Behörde billigte jedoch zu, dass selbst Gärtnereien nicht immer wissen, welche Bäume und Sträucher auf dieser Liste standen, geschweige denn botanische Laien. Gleichzeitig liege die Bepflanzung mit solchen Arten im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Frist zur Entfernung der Bäume wurde dem Bürger jedoch angemessen erstreckt.

Daraufhin erfolgte die Anregung der LVA an alle Bezirkshauptmannschaften, eine landeseinheitliche Liste standortgerechter, heimischer Pflanzen zu erstellen, diese an geeigneter Stelle zu veröffentlichen und zukünftig bei Verschreibung entsprechender Auflagen auf diese Liste hinzuweisen. Die Anregung wurde aufgegriffen. Die Broschüre „Der Natur zuliebe...“ liegt in der Umwelta Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung auf bzw ist auf der Internetseite www.vorarlberg.at/Umwelt unter den Publikationen als Download abrufbar. Sie kann auch bei der Landesvolksanwältin angefordert werden.

3.3.6. Zwist um zwei Gartenzäune an der Landesstraße (13 AuBe-443)

Eine junge Familie durfte mit Erlaubnis des Landes Vorarlberg bis auf Widerruf für die Errichtung eines Zaunes einen Teil des Landesstraßengrundstückes nutzen. Diesbezüglich wurde ein Bittleihvertrag abgeschlossen. Am anderen Ende ihres Grundstückes errichtete die Familie ein paar Jahre später eine weitere Einfriedung an der Grenze zur Landesstraße, ohne die notwendige Baubewilligung einzuholen und die hierfür erforderliche Abstandsnachsicht beim Land Vorarlberg als Straßenerhalter zu beantragen. Der Versuch, eine nachträgliche Bewilligung zu erlangen, gestaltete sich insofern schwierig, als das Land Vorarlberg auf einen Antrag um nachträgliche Abstandsnachsicht erst nach zehn Monaten reagierte, wobei festgestellt wurde, dass die eingereichten Planunterlagen nicht richtig seien. Vom Land wurde eine Abstandsnachsicht zwar unter einer Vielzahl von Bedingungen in Aussicht gestellt, doch gleichzeitig auch der bestehende Bittleihvertrag für den anderen Zaun widerrufen.

Die Familie wandte sich hilfesuchend an die Landesvolksanwältin, welche das Amt der Vorarlberger Landesregierung um Stellungnahme ersuchte. Nach Ansicht des Landes habe die Familie schon den ersten Zaun nicht vertragskonform erstellt und auf eine entsprechende Einwendung der Straßenmeisterei über mehrere Jahre hinweg nicht reagiert. Der Zaun sei zu hoch und zu nahe am Fahrbahnrand errichtet und die anschließende Bepflanzung nicht ordnungsgemäß zurückgeschnitten worden. Die Familie dementierte und berief sich auf eine später erfolgte Besprechung mit der Bezirkshauptmannschaft. Das Ergebnis dieser Besprechung sei für sie dann maßgeblich gewesen.

In der Folge zeigte sich, dass – bedingt durch den speziellen Verlauf der Landesstraße – der Verkehrssicherheit (Gewährleistung einer freien Sicht) besondere Beachtung zukommen muss. Zudem, dass zwischen den Beteiligten die Fronten leider verhärtet und eine gegenseitige Vertrauensbasis nicht mehr gegeben war.

Nach einem Schreiben der Landesvolksanwältin legte die Fachabteilung des Landes erfreulicherweise einen konkreten Lösungsplan vor. Nach Erstellung aktueller Planunterlagen durch die Familie

fand eine gemeinsame Besprechung vor Ort statt. Die Notwendigkeit der Gewährleistung einer freien Sicht konnte anhand vorbereiteter Unterlagen nachvollziehbar erklärt werden. Die bereits erstellte Einfriedung sollte nur geringfügig adaptiert werden. Der Bittleihvertrag bezüglich des anderen Straßenteilgrundstückes wurde nicht widerrufen sondern dahingehend geändert, dass der Zaun fortbestehen und die anschließende Bepflanzung zukünftig durch eine Mauer ersetzt werden kann, um das Problem des Rückschnittes zu vermeiden. Insbesondere konnte eine gemeinsame Gesprächsbasis wiederhergestellt werden.

3.4. Einzelfälle aus der Verwaltung der Gemeinden

3.4.1. Umstrittene Flächenwidmung im Nahebereich eines Natura-2000-Gebietes (13 VP-001)

Für die geplante Errichtung einer Autobahnraststätte führte die ASFINAG eine öffentliche Ausschreibung durch. Das Siegerprojekt umfasst eine Raststation mit Tankstelle, Vignetten-Verkaufsstelle und LKW-Abstellplatz. Für dieses Projekt ist eine ca 1 km lange Umfahrungsschleife als Zufahrt zur Raststätte geplant. Dafür muss der bisherige Radweg verlegt werden und soll nunmehr teilweise an der Uferböschung eines Flusses in einem Natura 2000 Gebiet, teilweise im Hochwasserabflussquerschnitt verlaufen. Für das Gesamtprojekt war eine Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig.

Nach einer Beschwerde der Anrainer wurde der Fall von der Landesvolksanwaltschaft geprüft, was schließlich zu einer Anfechtung der Verordnung an den Verfassungsgerichtshof führte. Nach Ansicht der LVA ist der Umweltbericht für die erforderliche Strategische Umweltprüfung (SUP) nicht von neutraler Seite, sondern im Auftrag und auf Kosten der Projektbetreiberin von einer Ziviltechniker GmbH erstellt worden. Die Projektbetreiberin und der Ersteller des Umweltberichtes haben somit gemeinsame wirtschaftliche Interessen. Eine erfolgte nachprüfende Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde ist nach Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht ausreichend. Zudem verläuft der geplante Radweg an der Uferböschung entlang, teils im Hochwasserabflussquerschnitt. Dafür musste ein Teilgebiet von „Gewässer“ in „Verkehrsfläche Straße“ gewidmet werden. Insbesondere aus der Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft ergibt sich, dass eine richtlinienkonforme Absturzsicherung am geplanten Radweg wegen der Hochwassersicherung nicht erstellt werden darf und eine Ausbringung von Streusalz und deren Abschwemmung in den Fluss nicht toleriert werden kann. Auch sind notwendige Erhebungen wie zB Auswirkungen des Projektes auf die Fische als Schutzgüter des Natura 2000 Gebietes im Umweltbericht unterblieben. Selbst Amtssachverständige des Landes waren in ihren Stellungnahmen sehr kritisch, auch wenn sie jeweils zum Schluss kamen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten seien.

Angefochten wurde die gesamte Verordnung wegen Rechtswidrigkeit, als Eventualbegehren wurde die Behebung des Flächenwidmungsplanes für jene Teilgrundstücke beantragt, die für den geplanten Radweg von „Gewässer“ in „Verkehrsfläche Straße“ gewidmet worden sind. Das Verfahren ist derzeit noch beim Verfassungsgerichtshof anhängig.

3.4.2. Bebauungsplan wegen rechtswidrigen Auflagen geändert (13 aMP-001)

Anlässlich des Sprechtages ersuchte eine Bürgerin die LVA um eine Beratung. Sie wollte das sanierungsbedürftige Dach ihres Maisäßes neu eindecken und die alten Bitumenschindeln durch Aluminiumdachsindeln ersetzen. Die Gemeinde hatte ihr jedoch vorgeschrieben bei der geplanten Dachsanierung im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes Holzschindeln zu verwenden. Dabei wurde auf die entsprechende Auflage im Bebauungsplan verwiesen, wonach für bestimmte Teilgebiete nur Satteldächer mit Holzschindeleindeckung für zulässig erklärt worden sind, was zudem auch für bestehende Bauten gelten sollte, sofern sie neu eingedeckt oder einer Sanierung der Dachhaut unterzogen werden.

Anlässlich dieses Vorbringens wurde der Bebauungsplan der Gemeinde von Amts wegen überprüft.

Diese Prüfung ergab, dass die entsprechende Auflage im Bebauungsplan (Verwendung von Holzschindeln) nur bei einer wesentlichen Änderung des Bauwerks rechtlich möglich war. Wenn ein Dach mit demselben Material wie zuvor eingedeckt wird, handelt es sich um eine unwesentliche Änderung und somit um ein freies Bauvorhaben, das nicht bewilligungs- oder anzeigepflichtig ist. Für freie Bauvorhaben können keine Auflagen, die ihre gesetzliche Grundlage im Raumplanungsgesetz haben, vorgeschrieben werden. Wenn das Dach allerdings mit einem anderen Material als bisher eingedeckt wird, ist die Änderung durch das neue Erscheinungsbild wesentlich und somit bewilligungs- oder anzeigepflichtig. Dann sind die Auflagen im Bebauungsplan zu erfüllen. Der Gemeinde wurde empfohlen, die Verordnung über den Bebauungsplan im Sinne einer Klarstellung, dass freie Bauvorhaben von den Auflagen ausgenommen sind, zu überarbeiten. Die Änderung im Bebauungsplan ist inzwischen erfolgt.

Die Bürgerin zog es vor, das Dach wieder mit Bitumenschindeln einzudecken, wofür sie keine Bewilligung benötigt.

3.4.3. Säumnis bei Bauverfahren trotz Gefahr in Verzug (13 bMP-049)

Ein Ehepaar beschwerte sich über eine Stützmauer, die von der Nachbarin an der Grundstücksgrenze ohne Baubewilligung errichtet worden ist, und informierte den Bürgermeister als Baubehörde im Sommer 2011 über diesen Zustand. Im daraufhin folgenden Bauverfahren stellte der geologische Amtssachverständige gravierende Sicherheitsmängel der Mauer und eine ernsthafte Gefährdung für das darunter liegende Wohngebäude der Beschwerdeführer fest. Er forderte unverzüglich die Setzung von Sicherheitsmaßnahmen. Dieser Forderung entzog sich die Bauwerberin mit immer neuen Anträgen auf Aufschub, die von der Baubehörde jeweils bewilligt wurden. Im Laufe des Verfahrens stellte sich für die Baubehörde erkennbar heraus, dass die Bauwerberin mehrfach falsche Angaben machte und sich an keine Fristen hielt. Dennoch wurden ihr weiterhin Fristverlängerungen gewährt. Im Sommer 2012 wurde von der Bezirkshauptmannschaft der Betrieb des Flüssiggaslagerbehälters der Beschwerdeführer eingestellt. Grund war das Sicherheitsrisiko wegen der angrenzenden Stützmauer. Die Baubehörde drängte jedoch weiterhin auf eine einvernehmliche Lösung der beiden Nachbarn – und nahm weitere Verzögerungen in Kauf. Tatsächlich kam es erst im Sommer 2013 zu einer rechtmäßigen Sanierung der Stützmauer.

Die LVA beanstandete, dass sich die Baubehörde zu lange von der Bauwerberin hinhalten hat lassen. Bei Gefahr im Verzug sollte eine Baubehörde nicht langwierige Vermittlungsversuche durchführen, sondern dafür sorgen, dass schnellstmöglich der rechtmäßige Zustand wiederhergestellt und die Gefahr beseitigt wird. Durch die 2-jährige Verzögerung erlitten die Beschwerdeführer einen finanziellen Schaden (Anwaltshonorar, Kosten durch Einstellung des Betriebes des Flüssiggaslagerbehälters), den sie nur zivilrechtlich einklagen können.

3.4.4. Anspruch auf Kanalgänzungsbeitrag verjährt – Geld zurück (13 AuBe-302)

Ein Bürger errichtete im Jahr 2001 einen Wintergarten. Ob er den dafür erforderlichen Kanalgänzungsbeitrag damals entrichtet hatte, war mangels Belegen nicht mehr feststellbar. Im Jahr 2009 wurde der Bürger durch die Gemeinde informiert, dass der Gänzungsbeitrag eingehoben werde. Eine Verjährung sei nach Angabe der Gemeinde nicht erfolgt, da der Bürger der Meldepflicht über die Baufertigstellung nicht nachgekommen sei und deshalb die Vorschreibung erst erfolgen habe können, als die Gemeinde von der Fertigstellung Kenntnis erlangt habe. Da der Bürger in der Annahme, er hätte den Beitrag ohnehin schon entrichtet, die Zahlung verweigerte, wurde er schließlich im Jahr 2013 von der Gemeinde per Rückstandsausweis zur Zahlung bei sonstiger Vollstreckung aufgefordert. Der Bürger überwies den geforderten Betrag, ersuchte die LVA jedoch um rechtliche Prüfung der Verjährung.

Nach Rücksprache mit der Abgabenabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung informierte die LVA die Gemeinde, dass gemäß Bundesabgabenordnung das Recht, eine Abgabe festzusetzen, grundsätzlich einer Verjährung von 5 Jahren unterliegt, wobei die Verjährung mit dem Ablauf des Jahres beginnt, in dem der Abgabanspruch entstanden ist. Gemäß § 15 Abs 4 des Kanalisationsgesetzes entsteht der Abgabanspruch beim Gänzungsbeitrag mit Vollendung des Bauvorhabens. Auf Grund des klaren Wortlautes des Gesetzes ist dabei auf die Vollendung des Bauvorhabens und nicht auf das Einlangen einer Meldung über die Fertigstellung des Bauvorhabens abzustellen. Nachdem das Bauvorhaben des Bürgers im Jahr 2001 vollendet war, hätte die Gemeinde spätestens im Jahr 2006 den Gänzungsbeitrag festsetzen müssen, was nicht der Fall war. Der Anspruch war somit verjährt. Die Gemeinde nahm die festgestellte Verjährung zur Kenntnis und erstattete dem Bürger den überwiesenen Betrag zurück.

3.4.5. Ortsübliche Miete erst nach Auffindung des Mietvertrages bestätigt (13 AuBe-121)

Ein Bürger, der Wohnbeihilfe benötigte, meldete sich seit 2011 jährlich bei der LVA, da ihm die Ortsüblichkeit der Miete vom Bürgermeister nicht bestätigt wurde, was eine Voraussetzung für den Erhalt der Wohnbeihilfe ist. Tatsächlich war die vom Vermieter angegebene und mit Unterschrift bestätigte Bruttomiete leicht über der Grenze der Ortsüblichkeit. Während in früheren Jahren der Bürgermeister die Ortsüblichkeit zur Vermeidung einer sozialen Härte dennoch bestätigt hatte, wurde die Unterschrift im Jahr 2013 endgültig verweigert. Da die zivilrechtlichen Bestimmungen des Mietrechtes nicht in den Zuständigkeitsbereich der LVA fallen, wurde die Arbeiterkammer Vorarlberg um ihre rechtliche Einschätzung gebeten. Diese übermittelte der LVA den Mietvertrag des Bürgers, wonach entgegen den Angaben des Vermieters eine geringere Bruttomiete angeführt war, die durchaus ortsüblich war. Seitens der Bank wurde auch bestätigt, dass die monatliche Mietzahlung abzüglich der Betriebskosten genau der Höhe der im Mietvertrag angegebenen Bruttomiete entsprach. Weshalb vom Vermieter höhere Zahlen bei seiner Bestätigung für die Gemeinde angegeben worden sind, konnte nicht geklärt werden. Nach Vorlage des Schreibens der Arbeiterkammer bestätigte der Bürgermeister, der die tatsächliche Höhe der Miete zuvor nicht gekannt hatte, umgehend die für die Wohnbeihilfe erforderliche Ortsüblichkeit.

3.4.6. Persönliche Daten in Mustervorlage trotz Schwärzung erkennbar (13 bMP-046)

Ein Mann asiatischer Herkunft wollte in einer Gemeinde ein Vaterschaftsanerkennnis für seinen Sohn abgeben. Dafür sollte er seine Geburtsurkunde vorlegen. Da er diese nicht mehr besaß, legte er eine Bestätigung seines Heimatkonsulats vor. Das Dokument war jedoch so mangelhaft, dass es vom Standesbeamten nicht akzeptiert werden konnte. Um den ärgerlichen Bürger zu beruhigen überreichte ihm der Beamte die Kopie einer anonymisierten Geburtsurkunde eines anderen Bürgers seiner ursprünglichen Heimat als Muster. Dies war als Hilfestellung gedacht, damit der Bürger weiß, wie eine Geburtsurkunde seiner Heimat aussieht. Dabei wurden alle personenbezogenen Informationen geschwärzt. Der Bürger konnte dann auch binnen kurzer Zeit ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Dokument vorweisen. Die Vaterschaft wurde beurkundet.

Dennoch wandte sich der Bürger an die LVA. Grund war, dass nach Einscannen der Mustervorlage die mangelhaft geschwärzten persönlichen Daten deutlich lesbar waren. Der Bürger beschwerte sich über die Verletzung des Datenschutzes und befürchtete, dass auch seine Unterlagen als Muster verwendet werden könnten und dadurch auch der Schutz seiner Daten nicht gegeben sei. In ihrer Stellungnahme räumte die Gemeinde eine Nachlässigkeit bei der Schwärzung der Daten ein. Es handle sich dabei jedoch um einen Einzelfall und man gebe zu bedenken, dass der Standesbeamte dem aufgebrachten Bürger rasch eine Hilfestellung bieten wollte und „im Eifer des Gefechtes“ bei der Streichung der Daten wohl etwas nachlässig gewesen sei. Man habe inzwischen die im Standesamt tätigen Sachbearbeiter noch einmal an die Notwendigkeit einer völligen Anonymisierung erinnert. Abschließend ersuchte die Gemeinde, bei der Beurteilung des Falles das Bemühen zu berücksichtigen, mit der Ausgabe eines Musters den Bürger bestmöglich zu unterstützen.

3.4.7. Keine Kostenbeteiligung von Bürgern bei Schneeräumung von Gemeindestraßen (13 bMP-057)

Eine Gemeinde schrieb seit mehreren Jahren für die von ihr in Auftrag gegebene Schneeräumung den jeweiligen Anrainern einen anteiligen Kostenbeitrag vor – auch für Gemeindestraßen. Eine Bürgerin beschwerte sich bei der LVA und ersuchte um Prüfung, ob diese Kostenvorschreibung gerechtfertigt ist.

Gemäß § 4 Abs 5 Straßengesetz hat der Straßenerhalter die mit dem Bau und der Erhaltung öffentlicher Straßen einschließlich der Straßenreinigung, Schneeräumung sowie Schneeglätte- und Glatteisbekämpfung verbundenen Kosten zu tragen. Ausnahmen für erlaubte Kostenbeteiligung (zB bei Gehsteigen oder bei Erschließungen von Grundstücken durch eine neue Straße) sind im Gesetz ausdrücklich angeführt. Bei Gemeindestraßen ist die Gemeinde als Straßenerhalter für die Schneeräumung alleine zuständig. Der Bürgermeister wurde über die Rechtslage aufgeklärt, die anteilige Kostenüberwälzung für die Schneeräumung auf die Anrainer als Missstand in der Gemeindeverwaltung beanstandet.

Nachdem die Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde die Rechtswidrigkeit dieser Kostenvorschreibung an Bürgerinnen und Bürger ebenfalls bestätigt hatte, nahm die Gemeinde davon Abstand und informierte die LVA, zukünftig den Kostenbeitrag bei den betroffenen Anrainern nur noch als freiwilligen Solidarbeitrag einzuheben.

4. Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle



Im Jahr 2005 wurde in Vorarlberg die Antidiskriminierungsstelle gegründet und im Büro der Landesvolksanwaltschaft eingerichtet. Die Leitung dieser Stelle - und damit der Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung - wird seither von der juristischen Mitarbeiterin der LVA, **Frau Dr. Angela Bahro**, wahrgenommen.

4.1. Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle

Das im Jahr 2005 in Kraft getretene und 2008 sowie 2012 novellierte **Antidiskriminierungsgesetz (ADG)** verbietet einerseits Diskriminierungen aufgrund der **ethnischen Zugehörigkeit**, der **Religion oder Weltanschauung**, einer **Behinderung**, des **Alters**, der **sexuellen Orientierung** sowie des **Geschlechts**, andererseits (sexuelle) **Belästigung**. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Ungleichbehandlung ohne sachlich nachvollziehbare Gründe stattfindet. Eine Belästigung liegt vor, wenn für die betroffene Person ein unerwünschtes Verhalten gesetzt wird, das die Würde verletzt oder die Person einschüchtert oder erniedrigt. Durch diese Regelung wurden in Vorarlberg mehrere Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt.

Das Diskriminierungsverbot gilt für alle genannten Diskriminierungstatbestände, soweit sie in die **Regelungskompetenz des Landes** fallen. Dies betrifft somit auch alle Förderungen und Sozialleistungen des Landes wie Sozial- und Wohnbeihilfe, Wohnbau- und Familienförderung, aber auch die Behandlung in Krankenanstalten und Pflegeheimen, Aufnahme in Gemeindewohnungen sowie öffentliche und private Kindergärten. Eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der **Staatsangehörigkeit**, sofern diese gesetzlich vorgegeben und sachlich gerechtfertigt ist, ist erlaubt. Eine Ungleichbehandlung ist dann keine Diskriminierung, wenn es dafür sachlich nachvollziehbare Gründe gibt.

Weiters unterstehen Diskriminierungen im Zusammenhang mit **Dienstverhältnissen von Landeslehrern** der Antidiskriminierungsstelle der Landesvolksanwältin.

Im Falle der Verletzung des Diskriminierungsverbotes sind Strafen vorgesehen. Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist bis zu 6 Monaten gehemmt, wenn eine Beschwerde von der Antidiskriminierungsstelle geprüft wird. Besondere Bestimmungen gelten für den Rechtsschutz von Dienstnehmern. Ausdrücklich festgelegt wurde das Recht, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Angelegenheiten der Antidiskriminierung betreffen, Stellung zu nehmen. Die Zusammenarbeit mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen sowie der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen wird gepflegt.

Antidiskriminierungsstelle für Patienten in Krankenanstalten, Bewohnern von Pflegeheimen und Klienten von Sozialeinrichtungen ist der Patientenanwalt für das Land Vorarlberg, in allen anderen Angelegenheiten die Landesvolksanwältin (§ 11 ADG). Die LVA ist auch Antidiskriminierungsstelle bei Dienstverhältnissen von Landeslehrern (§ 15 ADG, anzuwenden ist aber Bundesrecht).

Die Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle sind:

Prüfung von Diskriminierungen: Diese Aufgabe bildet zusammen mit der Beratung den Hauptbereich der Zuständigkeit. Bei Diskriminierungen von Land- und Forstarbeitern oder in privaten Kindergärten kommt der LVA auch eine Beratungs- und Prüfkompetenz für Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen zu.

Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung: Gemäß § 12 Abs 1 und 2 lit c ADG hat die LVA die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Diskriminierung zu fördern und kann Berichte und Empfehlungen zu allen Aspekten erstatten, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen.

Zusammenarbeit mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen gem § 12 Abs 2 lit e und Abs 3 ADG, als auch der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen gem § 7 des Landes- und Frauenförderungsgesetzes.

4.2. Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung

Sowohl die LVA als auch ihre juristische Mitarbeiterin Frau Dr Bahro nahmen als Mitglieder des **Frauenpolitischen Forums** im Jahr 2013 regelmäßig an dessen Sitzungen teil. Dadurch wurden der Informationsaustausch und die Vernetzung mit weiteren Personen und Institutionen, die sich mit frauenpolitischen Fragen und Angelegenheiten der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts befassen, gefördert.

Am 08.03.2013 nahm Frau Dr Bahro an einer Veranstaltung des **Frauennetzwerks** zum Frauentag in Schloss Hofen teil und hielt ein Impulsreferat zum Thema Entgeltgerechtigkeit. Vom 22.05. bis 23.05.2013 fand in Salzburg die 6. **ExpertInnenkonferenz** der ReferentInnen für das Antidiskriminierungsrecht in Salzburg statt. In diesem Rahmen wurden zahlreiche Themenbereiche, wie zB der jeweilige Umsetzungsstand der UN-Behindertenkonvention in den Bundesländern, diskutiert. Am 24.05.2014 fand ebenfalls in Salzburg die **Kooperationskonferenz** der Behindertenanwaltschaften und Antidiskriminierungsstellen statt. Teilnehmer und Teilnehmerinnen dieser Tagung waren neben Frau Dr Bahro beispielsweise der Bundesbehindertenanwalt, der Landesbehindertenanwalt der Steiermark sowie der Behindertenansprechpartner des Landesvolksanwaltes von Tirol. Ein Schwerpunkt bildete hierbei das Thema „Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen“. Am 19.06.2013 nahm Frau Dr Bahro an der 10. **Integrationskonferenz** mit dem Thema „Von der Schule ins Berufsleben“ im Seefoyer des Festspielhauses in Bregenz teil. Ein weiterer Erfahrungsaustausch im Rahmen der Einladung zur Veranstaltung „Zukunft der Geschlechter“ kam am **Grundrechtstag der Universität Innsbruck** am 19.09.2013 zustande. Hier referierten namhafte Expertinnen und Experten zum Thema Gleichstellung.

Weiter besuchte Frau Dr Bahro am 26.09.2013 die Verleihung des Integrationspreises 2013 und am 17.10.2013 das Vorbereitungstreffen des frauenpolitischen Forums zum Fraueninformationsfest im Landhaus.

4.3. Aufgliederung der Diskriminierungsfälle

Mit **21 Fällen** im Jahr 2013 sind die Anfragen und Beschwerden bei der Antidiskriminierungsstelle der LVA um ca ein Drittel gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. 13 Beschwerden und Anfragen kamen von Frauen, nur 4 von Männern, der Rest von Behörden und Institutionen.

Die meisten Beschwerden betrafen Diskriminierungen auf Grund einer **Behinderung (10)** oder der **ethnischen Zugehörigkeit (7)**, gefolgt von Beschwerden über Diskriminierungen auf Grund des **Geschlechtes (3)** und der sexuellen Orientierung (1). Beschwerden über Diskriminierungen auf Bundesebene bzw im privatrechtlichen Bereich, wofür die LVA nicht zuständig ist, wurden umgehend an die zuständige Gleichbehandlungsstelle des Bundes weitergeleitet.

Einen Erfolg konnte die Antidiskriminierungsstelle verbuchen bei der Vermittlung zwischen einer Ärztin und der Krankenhausbetriebsgesellschaft. Nachdem eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes bei einer Beförderung ihrer Fachkollegen zu Bereichsleitern festgestellt wurde, lenkte die KHBG ein (siehe 4.1.1).

Eine weitere Beschwerde betraf – ähnlich wie im Vorjahr - die Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit bei einer Wohnungsvergaberichtlinie einer Gemeinde (siehe 4.1.2).

Eine Anfrage, ob bei Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Orientierung dieselben Schutzbestimmungen gelten wie bei anderen Diskriminierungsformen, musste leider negativ beantwortet werden.

Bei Anfragen und Beschwerden auf Grund einer Behinderung ging es zum einen um fehlende Barrierefreiheit, zum anderen um schulische Integration oder um den Wunsch auf mehr familiäre Entlastung und konkretere Hilfe bei der Betreuung von Menschen mit Behinderungen.

4.4. Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung

4.4.1. Ärztin bei Beförderung benachteiligt (13 bMP-018)

Im Vorfeld der Gehaltsreform wurde zu Beginn des Jahres 2012 in den Vorarlberger Landeskrankenhäusern unter anderem die neue Funktion „bereichsleitender Oberarzt/bereichsleitende Oberärztin“ geschaffen. In einer Abteilung des LKH Feldkirch standen für 2 Bereichsleiterstellen eine Ärztin und zwei Ärzte zur Auswahl. Alle drei Personen wiesen dieselbe fachliche Qualifikation auf. Die beiden Stellen wurden schließlich an die beiden Ärzte vergeben mit der Begründung, diese seien bereits seit 19 bzw 17 Jahren als Fachärzte tätig, die Ärztin erst seit 16 Jahren. Die Ärztin hat dieser Entscheidung schließlich zugestimmt – aber nur unter der Bedingung einer finanziellen Gleichstellung mit ihren beförderten Kollegen. Im Zuge der Gehaltsreform wäre diese finanzielle Gleichstellung jedoch rechtlich nicht mehr möglich gewesen. Die Ärztin wandte sich deshalb an die Antidiskriminierungsstelle.

Die Antidiskriminierungsstelle hat eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes festgestellt, da in diesem Fall dem Anschein nach neutrale Kriterien (wie eine geringfügig längere Dienstzeit als Facharzt) Frauen gegenüber Männern in besonderer Weise benachteiligen.

Die Verzögerung bei den Dienstjahren ergab sich auch dadurch, dass die Ärztin aufgrund der Inanspruchnahme eines Karenzjahres nach der Geburt ihres dritten Kindes den Facharztstitel erst ein Jahr später als ihr Kollege erlangen konnte. Die Karenzzeit, die immer noch überwiegend von Frauen in Anspruch genommen wird, ist nicht berücksichtigt worden. Abgesehen davon kann es wohl kein fachlich relevantes Kriterium sein, ob jemand 16 oder 17 oder gar 19 Praxisjahre hat. Zudem stand die fachliche Qualifikation der Ärztin außer Frage, weshalb das Frauenförderungsgesetz beachtet werden hätte müssen. Dieses besagt, dass auf Grund der geringen Frauenquote in Führungspositionen bei gleicher Qualifikation Frauen vorrangig berücksichtigt werden müssen.

Da ursprünglich eine finanzielle Gleichstellung vereinbart worden war, womit sich die Ärztin einverstanden erklärt hatte, und erst durch die Gehaltsreform diese pekuniäre Gleichstellung rein rechtlich nicht mehr möglich war, wurde aufgrund dieser nicht geplanten Entwicklung kein Verschulden bzw. Vorsatz der KHBG an der Diskriminierung festgestellt. Eine Diskriminierung war es dennoch.

Positiv wird vermerkt, dass die bereits beförderten Ärzte die Beschwerde ihrer Fachkollegin voll und ganz unterstützten. Nach entsprechenden Vermittlungsgesprächen der Antidiskriminierungsstelle lenkte die Krankenhausbetriebsgesellschaft schließlich ein. Durch Schaffung einer dritten Bereichsleiterstelle für die Ärztin wurde die Diskriminierung behoben.

4.4.2. Diskriminierende Auflagen in Wohnungsvergaberichtlinien einer Gemeinde (13 aMP-004)

Aufgrund eines anhängigen Falles überprüfte die LVA die Wohnungsvergabe-Richtlinien einer Marktgemeinde von Amts wegen. Erst nach Urgenz und nur sehr zögerlich wurden der Landesvolksanwältin die an sich öffentlichen Richtlinien von der Marktgemeinde ausgehändigt. Dabei stellte sich heraus, dass die Richtlinien diskriminierende und rechtswidrige Vorschriften enthielten, die gegen die gesetzlich gebotene Gleichstellung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen mit österreichischen Staatsbürgern verstießen. Diese Gleichstellung wird sowohl in der entsprechenden EU Richtlinie 2003/109/EG als auch in den Wohnungsvergabe-Richtlinien des Landes gefordert. Von gebürtigen Österreichern wurde beispielsweise für eine Wohnungsvergabe lediglich ein 2-jähriger Hauptwohnsitz in der Gemeinde verlangt, während langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige einen Wohnsitz von mindestens 10 Jahren nachweisen mussten; Ausnahme: kein Inländer wollte die Wohnung!

Noch bevor die Landesvolksanwältin offiziell den Missstand feststellte, wurde die Änderung dieses Passus vom Gemeindevorstand im Sinne einer gesetzlich geforderten Gleichstellung beschlossen.

5. Menschenrechtliches Monitoring - OPCAT und CRDP

5.1. Völkerrechtlicher Auftrag

Das **Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT)** ist ein internationales Menschenrechtsabkommen der UN und bisher von 61 Staaten ratifiziert worden. Jeder Vertragsstaat muss demnach auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen bilden, die Besuche und Überprüfungen von Orten durchführen, an denen Personen die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden könnte. Ziel ist die Prävention durch nationales „mensenrechtliches Monitoring“.

Auch Teile der **UN-Behindertenrechtskonvention (CRDP)** verpflichten die Vertragsstaaten einen unabhängigen Präventionsmechanismus einzurichten. Dieser soll jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen und Programmen, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, verhindern.

5.2. Umsetzung von OPCAT und CRDP in Österreich

In Österreich wurde die **Volksanwaltschaft** als unabhängige Einrichtung zur Umsetzung des Fakultativprotokolls (OPCAT) sowie Teilen der UN-Behindertenrechtskonvention (CRDP) beauftragt. Auf Basis des **OPCAT-Durchführungsgesetzes**, kundgemacht im Jänner 2012, wird die Volksanwaltschaft durch den **Menschenrechtsbeirat** beraten und hat 6 regionale **Kommissionen** mit dem Prüfauftrag betraut. Expertinnen und Experten verschiedener Fachdisziplinen führen seit 1.7.2012 Kontrollbesuche in diesen Einrichtungen durch. Dazu zählen etwa Justizanstalten, Kasernen, Dienststellen der Sicherheitsexekutive, psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Geprüft werden auch Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, obwohl die Prüfkompetenz anfangs umstritten war, da es in Österreich – im Gegensatz zu Deutschland – keine geschlossenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gibt. Da jedoch auch in offenen Einrichtungen die Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner „entzogen werden könnte“ wurde die Prüfkompetenz als gegeben erachtet.

Obwohl die Bundesverfassung die Länder ermächtigt, für den Bereich der Landesverwaltung Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft zu schaffen, haben alle Bundesländer diese Kompetenz an den Bund abgetreten – **mit Ausnahme von Vorarlberg**.

5.3. Umsetzung von OPCAT und CRDP in Vorarlberg

Aufgrund der Ermächtigungsklausel in Art 148i Abs 2 und 3 B-VG hat das Land Vorarlberg die **Landesvolksanwältin** als unabhängige Einrichtung mit der Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben betraut. Die rechtlichen Grundlagen wurden in einer Novellierung der Landesverfassung (Art 59 Abs 5), des Gesetzes über den Landesvolksanwalt (§2 Abs 4 u.a.) und des Antidiskriminierungsgesetzes (§§12 und 14a) geschaffen.

Der Landesvolksanwältin wurde – zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte – für den Bereich der Landesverwaltung die präventive Überprüfung von Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen wird (oder entzogen werden könnte) sowie von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung aufgetragen. Ebenso kann die Landesvolksanwältin das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe beobachten und begleitend überprüfen.

5.3.1. Bestellung einer unabhängigen Besuchskommission zur Prüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung

Die Landesvolksanwältin hat – in Entsprechung ihrer gesetzlichen Vorgabe nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung – Ende 2012 eine Kommission mit der Prüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung betraut.

Die Kommission ist – interdisziplinär - wie folgt besetzt:

- **Dr Sandra Wehinger – Leiterin der Kommission** (Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Opfer-schutz und Beratung von Sozialeinrichtungen, Dissertation zum Thema: „Aktuelle Problemfelder des Unterbringungsrechts. Eine rechtsdogmatische, rechtstatsächliche und rechtspolitische Untersuchung“)
- **Mag Helmut Faller, MSc** (Grundausbildung zum dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger, Studium der Pflegewissenschaften, Studium für Qualitäts- und Prozessmanagement im Gesundheitswesen, Qualitätsmanager bei der aks-Gesundheit GmbH, gerichtlich beeideter Sachverständiger für den Gesundheits- und Pflegebereich)
- **Mag Andreas Prenn** (Leiter der Suchtprophylaxe, vormaliger Lehrer an der PH Vorarlberg für Studierende der Sonder- und Heilpädagogik)
- **DSA Marlies Rinnhofer** (Pensionistin, ehemalige Sozialarbeiterin und Psychotherapeutin im Krankenhaus der Stadt Dornbirn, Mitglied der Menschenrechtsorganisation Amnesty International)
- **Mag Esther Schnetzer** (Studium der Erziehungswissenschaft, Studienzweig Integrative Pädagogik/Psychosoziale Arbeit, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Down-Syndrom, Elternprojektstudie: „Integrationshilfenverordnung aus Sicht betroffener Eltern“)

5.3.2. Beigezogene Expertinnen zur Prüfung von Orten einer (möglichen) Freiheitsentziehung

Die Landesvolksanwältin hat von ihrer Befugnis, Expertinnen und Experten beizuziehen, Gebrauch gemacht und Ende 2013

- **Dr Sabine Juffinger** (selbständige Unternehmensberaterin und vormalige Geschäftsführerin des SOS Kinderdorfes)

mit der Prüfung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betraut, die ihrerseits die Prüfungen ab dem Jahr 2014 gemeinsam mit im Einzelfall zu benennenden Expertinnen und Experten (aus dem Bereich der Sozialarbeit, Suchtprophylaxe, Kinder- und Jugendhilfe etc) durchführt.

5.3.3. Befugnisse der Landesvolksanwältin und der von ihr eingesetzten Besuchskommission sowie der Expertinnen und Experten

Der Landesvolksanwältin und ihrer Besuchskommission bzw den von ihr eingesetzten Expertinnen und Experten wurden gesetzlich folgende **Befugnisse** eingeräumt:

- Das Recht auf Zutritt zu Orten der (möglichen) Freiheitsentziehung und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- das Recht Auskunft zu verlangen
- das Recht Einsicht in die Unterlagen, einschließlich solche betreffend sensible Daten (Krankenunterlagen etc) zu nehmen und allenfalls Kopien anzufordern
- die Möglichkeit zum Vier-Augen-Gespräch mit Personen, die sich in den Einrichtungen befinden sowie mit sonstigen Personen, die in diesem Zusammenhang Auskunft erteilen können.

Die Expertinnen und Experten sammeln Informationen und Fakten und bewerten diese, basierend auf den Vorgaben der internationalen Abkommen.

Das Ziel dieser Kontrollbesuche ist die Förderung der menschlichen Würde, Schutz und Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Bezug auf alle Menschen mit und ohne Behinderung.

5.4. Austausch und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen

5.4.1. Erfahrungsaustausch mit der (Bundes-)Volksanwaltschaft sowie der (Bundes-)Kommission für Tirol und Vorarlberg

Da sich die Prüfungskompetenz der Landesvolksanwältin auf Einrichtungen der Landesverwaltung beschränkt, ist im Bereich der Prüfungsbefugnis „Orte einer Freiheitsentziehung“ und auch im Bereich der „Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen“ sowohl die Zuständigkeit der Landesvolksanwältin bzw ihrer Kommission als auch der Kommission der (Bundes-)Volksanwaltschaft gegeben. In Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben wird in der Praxis angestrebt, sich mit der (Bundes-)Volksanwaltschaft weitgehend abzustimmen. In diesem Zusammenhang findet ein regelmäßiger (fachlicher und inhaltlicher) Austausch zwischen der Landesvolksanwältin und der (Bundes-)Volksanwaltschaft und auch den Kommissionsleitungen statt.

Im Jänner 2013 fand ein erstes Informationstreffen der Landesvolksanwältin mit Vertretern der Volksanwaltschaft und einem Vertreter des Menschenrechtsbeirates in Wien statt.

Im März 2013 nahm die Landesvolksanwältin an einem Erfahrungsaustausch mit der Volksanwaltschaft und deren Kommissionen in Salzburg teil. Moderiert wurde der Workshop von Dr Walter Suntinger, Menschenrechtsexperte und Mitglied des Menschenrechtsbeirates. Vortragende war neben namhaften Vertreterinnen und Vertretern der Volksanwaltschaft auch die internationale Expertin, Mrs Silvia Casale aus London, die wesentliche Ergebnisse des Shadow Monitorings präsentierte.

Des Weiteren kontaktierte die Landesvolksanwältin am 10.6.2013 Martin Ladstätter, Obmann des Vereins Bizeps und Mitglied des Menschenrechtsbeirates, in Wien. Dabei konnte sie für Überprü-

fungen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung viele Impulse zum Thema „Selbstbestimmtes Leben“ nach Vorarlberg mitnehmen.

Am 25.10.2013 fand ein Arbeitstreffen bei der (Bundes-)Volksanwaltschaft statt, bei welchem die Grundpfeiler für eine zukünftige, enge Zusammenarbeit festgelegt wurden.

In der Praxis scheitert eine inhaltliche Abstimmung bei den Prüfungen und Berichten derzeit daran, dass ein Austausch der von den Kommissionen erstellten Prüfprotokolle – aus Gründen der Amtsverschwiegenheit – bedauerlicherweise nicht für zulässig erachtet wird.

5.4.2. Erfahrungsaustausch mit Landeseinrichtungen

Die Landesvolksanwältin organisierte im Frühjahr 2013 ein Kooperationstreffen mit Systempartnerinnen und -partnern (Sachwalterschaft, Bewohnervertretung, Patienten-anwaltschaft, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Heimaufsicht), um die neue Kommission und deren Aufgaben vorzustellen sowie mögliche Problemstellungen in der Praxis zu erheben.

Zu Informationszwecken fand im April 2013 zudem ein Treffen mit Vertretern der Aufsichtsbehörden der Bezirkshauptmannschaften als auch fachspezifischen Vertretern des Amtes der Vorarlberger Landesregierung statt.

Weiters wurde der Verein Lebenshilfe als Träger mehrerer Einrichtungen für Menschen mit Behinderung auf deren Wunsch hin besucht und über die Ziele, die Aufgaben und die Vorgangsweise der Besuchskommission informiert.

Zudem fand im Frühjahr 2013 ein Treffen mit dem Landesverband Heim- und Pflegeleistungen Vorarlbergs statt. Die vom Landesverband an die Kommission und die Landesvolksanwältin herangetragenen Wünsche fanden im nachfolgend festgelegten Procedere, wie die Einrichtungen über das Ergebnis der Prüfungen informiert werden, Berücksichtigung (siehe 5.5.2).

5.5. Prüfungen der Besuchskommission im Berichtsjahr 2013

5.5.1. Leitlinie

In den ersten Monaten war die Vorarlberger Besuchskommission damit beschäftigt, eine Leitlinie zur Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung zu erarbeiten. Grundlage war die Orientierung an der zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegenden Leitlinie der (Bundes-)Volksanwaltschaft.

Die einzelnen Kommissionsmitglieder sind – ihrer Qualifikation entsprechend – für bestimmte, ihnen zugewiesene inhaltliche Themen verantwortlich, wobei das Prüfungsspektrum aufgrund der Vorgabe „Schutz und Förderung von Menschenrechten“ bewusst weit gefasst wurde und nach Bedarf geändert bzw erweitert werden kann:

- Infrastruktur
- Personal (etwa: Qualitative und quantitative Personalbesetzung, Fortbildung, Supervision)
- Grundversorgung
- Dokumentation
- Verschwiegenheitspflicht und Auskunftspflicht
- KlientInnenrechte (etwa: Achtung der Privat- und Intimsphäre, Beachtung des individuellen Lebensrhythmus, religiöse Bedürfnisse, Sexualität, Wahlrecht, Zugang zu Informationen usw)
- Inklusion (etwa: Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangebot, Tages- und Freizeitgestaltung, Einbindung von SystempartnerInnen und Angehörigen usw)
- Beschwerdemanagement
- Medikamentengebarung
- Freiheitsbeschränkende und freiheitseinschränkende Maßnahmen (sofern eine Zuständigkeit der Kommission des Bundes für die Einrichtung vorliegt, fällt dieser Prüfungsschwerpunkt weg)
- Gewalt
- Umgang mit Suchtverhalten

Aufgabe der Kommission ist es, strukturelle Mängel aufzuzeigen, um – auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Prüfungen – im besten Fall gemeinsam auf Verbesserungen hinzuwirken.

5.5.2. Ablauf des Prüfungen

Die Prüfungen erfolgen unangekündigt und nehmen in der Regel mehrere Stunden in Anspruch. Am Ende des Besuchs wird den Verantwortlichen ein Abschlussgespräch angeboten, um den Verlauf der Prüfung und erste Eindrücke zu thematisieren.

In weiterer Folge erarbeiten die fünf Kommissionsmitglieder ihre Prüfprotokolle. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem nachfolgenden Treffen besprochen und es werden die Inhalte des Gesamtberichtes gemeinsam festgelegt.

Der Landesvolksanwältin werden die einzelnen Prüfprotokolle, die den Prüfprotokollen zu Grunde liegenden Unterlagen sowie der Gesamtbericht zur Verfügung gestellt.

Der Gesamtbericht wird von der Kommission auch der geprüften Einrichtung mit dem Hinweis übermittelt, dass das Ergebnis von der Landesvolksanwältin hinsichtlich der weiteren Schritte / Empfehlungen noch zu bewerten ist. Der Einrichtung wird ausdrücklich die Möglichkeit einer Stellungnahme an die Landesvolksanwältin eingeräumt, welche die Ausführungen in weiterer Folge berücksichtigen kann.

5.5.3. Überprüfte Einrichtungen im Jahr 2013

Alle Einrichtungen in Vorarlberg, die der Prüfkompetenz der Landesvolksanwältin unterliegen, wurden im Frühjahr 2013 von der Landesvolksanwältin über die Kommission und deren Auftrag informiert, was anlässlich der nachfolgend stattfindenden Prüfungen vor Ort deutlich spürbar war: Der Auftrag der Kommission war bekannt und die Verantwortlichen sowie das Personal zeigten sich anlässlich der Prüfungen durchwegs interessiert, freundlich, offen und sehr kooperativ.

Nachdem die ersten Monate des Berichtsjahres vor allem mit intensiven Vorbereitungen (Erstellen der Leitlinie, Informationsgespräche udgl.) ausgefüllt waren, wurden insgesamt drei Einrichtungen geprüft: ein Alten- und Pflegeheim sowie zwei Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Dass die Prüfungen unangekündigt stattfinden, stellt für die Einrichtungen zumeist eine große Herausforderung dar, weil in aller Regel ein dichter Zeitplan besteht und infolgedessen für die Prüfung vielfach erst Personalressourcen mobilisiert werden müssen, die im normalen Ablauf so nicht vorgesehen sind (oder vorgesehen sein müssen). Von Seiten der Pflegeheime und des Landesverbandes Heim- und Pflegeleistungen Vorarlbergs wurde vor allem bemängelt, dass Pflegeheime nicht nur von der Vorarlberger Besuchskommission geprüft werden, sondern auch der Prüfungskompetenz der (Bundes-)Kommission für Tirol und Vorarlberg sowie der Aufsicht gemäß § 17 VlbG PflegeheimG unterliegen und sich die Inhalte der Prüfung zum Teil überschneiden.

5.5.4. Positives Feedback der Vorarlberger Besuchskommission

Es kann – aufgrund der Erkenntnisse aus den Prüfungen – allgemein festgehalten werden, dass die Einrichtungen in der Regel eine gute und sehr engagierte Arbeit leisten und es deutlich spürbar war, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner ein großes Bedürfnis und Anliegen ist.

Positiv hervorgehoben wurde in einigen Einrichtungen die persönliche Atmosphäre mit liebevoller Dekoration, Fotos von BewohnerInnen an den Wänden, Kunstwerken und Pflanzen. Ebenfalls loblich erwähnt wurde in einer Einrichtung die individuelle Ausstattung der Zimmer und die Möglichkeit, diese zu versperren (wobei beim Personal ein Zweitschlüssel deponiert ist).

In einem Behindertenheim wurde auf die spezielle Bedürfnisse eines autistischen Bewohners insofern Rücksicht genommen, als ein Raum eigens für ihn eingerichtet wurde, um durch Verwenden einer zweigeteilten Türe notwendige Rückzugsmöglichkeiten zu bieten, gleichzeitig aber dennoch eine Teilhabe an der Gruppe zu ermöglichen.

Auch die Möglichkeit zum Kontakt mit Personen außerhalb der Einrichtung ist gegeben. In einer Einrichtung durch einen integrierten Kindergarten mit Möglichkeit zum gemeinsamen Frühstück. In einer anderen durch ein Schwimmbad in der Einrichtung, das auch von jungen Müttern für Babyschwimmkurse genutzt wird oder durch Cafés, die auch von externen Personen besucht werden können.

5.5.5. Kritikpunkte der Vorarlberger Besuchskommission

Eingangs wird festgehalten, dass sich die Kommission und die Landesvolksanwältin der tatsächlichen Schwierigkeit bewusst sind, im Arbeitsalltag und mit beschränkten finanziellen Mitteln den hohen Standards der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden.

Zweck des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist es bekanntermaßen, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Bezug auf alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (vgl. Art 1 UN-Behindertenrechtskonvention).

Mit Rücksicht auf diesen Auftrag werden nachstehende Anregungen und Kritikpunkte geäußert:

Personalbesetzung in Pflegeheimen

Gemäß § 6 Abs 1 VlbG Pflegeheimgesetz hat der Träger eines Pflegeheimes für die angemessene Pflege Sorge zu tragen, die der Wahrung und Förderung der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner dient.

Es wurde anlässlich einer Prüfung festgestellt, dass der von Seiten des Landes Vorarlberg vorgesehene Personalschlüssel von der Einrichtung nicht eingehalten wurde. Inhaltlich ins Treffen geführt wurde von der Einrichtung, dass es zum Teil schwierig sei, qualifiziertes Personal zu rekrutieren. Betont wurde auch, dass Vorarlberg sehr strenge Qualitätsvorgaben hat und die Einhaltung landesspezifischer Qualitätsvorgaben könne nicht Maßstab dafür sein, ob Menschenrechte verletzt würden, zumal andere Bundesländer in Österreich diesen hohen Anforderungen von Vornherein nicht unterliegen würden.

Die Landesvolksanwältin verweist auf die grundsätzlich verbindlichen Vorgaben von Seiten des Landes Vorarlberg. Das Nicht-Einhalten der Qualitätsvorgaben ist aber nicht zwangsläufig mit einer Gefährdung von Bewohnerinnen und Bewohnern gleichzusetzen (entsprechende Anhaltspunkte für eine Gefährdung bzw Vernachlässigung durch nicht adäquate Pflege konnten im Zuge der Prüfung nicht festgestellt werden). Unter dieser Berücksichtigung wurde die Einrichtung lediglich zur Beseitigung des Missstandes aufgefordert und angekündigt, diese Beanstandung nach Ablauf von sechs Monaten der Aufsichtsbehörde zur nachprüfenden Kontrolle weiter zu leiten.

Eine Menschenrechtsverletzung wurde dadurch nicht gesehen, eine Verbesserungsmöglichkeit jedoch schon.

Pflege- und Betreuung durch hierfür nicht qualifiziertes Personal

Für die qualifizierte Pflege in stationären Einrichtungen ist zu beachten, dass ausschließlich diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal hierfür verantwortlich ist. Für unterstützende pflegerische Tätigkeiten dürfen nur Personen eingesetzt werden, die zumindest über die Pflegehelferqualifikation verfügen.

Dies schließt aus, dass Personen, die keine entsprechende Ausbildung absolviert haben, außerhalb der gesetzlich normierten Ausnahmen (vgl §§ 3 Abs 3, 3a, 3b, 3c GuKG) pflegerisch tätig werden (oder tätig werden dürfen).

Tatsächlich konnte bei allen bisherigen Prüfungen festgestellt werden, dass die Medikamentengebarung unter Zugrundelegung der Bestimmungen des GuKG als kritisch bewertet werden muss und Medikamente von hierfür nicht qualifiziertem Personal verabreicht wurden. Eine akute Gefährdung dadurch wurde jedoch in keinem Fall festgestellt.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Rechtslage bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nicht hinreichend klar ist und eine in diesem Zusammenhang vom Bundesministerium für Gesundheit im Jahr 2011 zugesagte Klärung hinsichtlich der Delegierbarkeit und der Befugnisse der einzelnen Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe bis dato bedauerlicherweise noch ausständig ist.

Dokumentation

Auch wenn die Dokumentation teilweise sehr gut war, wurde weiterer Verbesserungsbedarf für die Einrichtungen festgestellt, da zum Teil wesentliche Betreuungs- und Pflegeaspekte nicht dokumentiert wurden. In einem Fall wurde die Beschwerde einer Bewohnerin über einen tätlichen Übergriff eines Mitbewohners zwar vorschriftsmäßig dokumentiert, nicht jedoch wie das Problem bearbeitet und gelöst worden ist. Die Nachfrage hat ergeben, dass die Problembehandlung und Lösung zwar zufriedenstellend erfolgt, jedoch nicht dokumentiert worden ist.

In diesem Zusammenhang sei festgehalten, dass wesentliche Umstände (zB Bearbeitung von Beschwerden, Gewaltvorwürfen, Inklusion) von der Kommission nur durch Auswertung der zu Grunde liegenden Dokumentation (mit-)beurteilt werden können und im Umkehrschluss davon ausgegangen werden muss, dass Maßnahmen bei Fehlen einer entsprechenden Dokumentation von der Einrichtung nicht gesetzt wurden.

Unabhängige Lebensführung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung

In der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in die Gemeinschaft und Gesellschaft in all ihren Aspekten sowie die Ermöglichung einer unabhängigen Lebensführung und Teilhabe in allen Lebensbereichen vorgesehen.

In Pflegeheimen sind teilweise auch Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen verschiedenen Alters untergebracht. Bei Prüfungen wurde festgestellt, dass diese Heime in ihrem Arbeitsalltag vielfach nicht darauf ausgerichtet sind, den speziellen Bedürfnissen dieser Bewohnerinnen und Bewohner (Sprache, Teilhabe, Tagesstruktur etc) Rechnung zu tragen.

Andererseits sind Einrichtungen für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen mit steigendem Alter ihrer Bewohnerinnen und Bewohner gefordert, den zunehmenden (hohen) Pflegeaspekt hinreichend zu berücksichtigen.

Insgesamt wäre es in diesem Zusammenhang sinnvoll, eine Anpassung bzw Verbesserung des bestehenden Betreuungsangebotes – insbesondere für ältere Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen – in Erwägung zu ziehen, um der oben erwähnten Vorgabe der Behindertenrechtskonvention zu entsprechen.

Persönliche Assistenz

Für Menschen mit Behinderung ist die persönliche Assistenz – die bedarfsorientierte Hilfe und Unterstützung in allen Lebensbereichen – für ein selbstbestimmtes Leben unumgänglich. Derzeit gibt es in Vorarlberg noch kein ausreichendes Angebot. Nach Mitteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung steht jedoch ein Fachkonzept über die persönliche Assistenz kurz vor der Fertigstellung.

Barrierefreiheit

In den überprüften Einrichtungen fehlten automatische Türöffnungsvorrichtungen. Begründet wurde dies damit, dass die finanziellen Mittel anderweitig nötiger gebraucht wurden.

Im Hinblick auf eine selbständige Lebensführung sind jedoch automatische Türvorrichtungen und Lifte für Menschen mit Behinderung unumgänglich. Die Installierung dieser Vorrichtungen wird dringend angeregt.

Auch eine ausreichende und für die Bewohnerinnen und Bewohner gut erkennbare und erfassbare Beschilderung gehört zur Barrierefreiheit.

Während in einer Einrichtung die Beschilderung durch Piktogramme und Symbole als sehr gelungen befunden wurde, fehlte diese in einer anderen Einrichtung fast völlig. Für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung und vor allem für Personen mit starker Demenzerkrankung ermöglichen Beschilderungen mit Bildern oder Symbolen einen barrierefreien Zugang (WC, Kapelle...).

Lage der Einrichtung

Bei einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung erschien der ziemlich abgelegene, wenn auch idyllische Standort problematisch. Eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird dadurch erschwert und ist auch für das betreuende Personal oft eine Herausforderung. Da die Einrichtung schon sehr in die Jahre gekommen ist, wäre statt einer Sanierung unter Umständen ein neuer Standort in Erwägung zu ziehen.

Umgang mit Privatsphäre

Anlässlich des Besuches von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wurde ein Handlungsbedarf in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre festgestellt (dies insbesondere in Bezug auf von Dritten einsehbare personenbezogene Informationen über Bewohnerinnen und Bewohner). Die diesbezügliche Kritik der Kommission wurde von den betreffenden Einrichtungen aufgegriffen und entsprechende Maßnahmen in diesem Zusammenhang zugesagt.

5.5.6. Schlussbemerkungen

Die ersten Überprüfungen haben gezeigt, dass in Vorarlberger Pflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung grundsätzlich ein hoher Standard herrscht. Es gab keine akuten Probleme, die ein sofortiges Einschreiten erforderlich gemacht hätten.

Die Kommission wurde von der jeweiligen Einrichtung auch sehr gut und professionell aufgenommen. Die Stellungnahmen der Trägervereine auf den vorläufigen Bericht der Kommission waren jedoch teilweise verhalten bis ungehalten.

Auch wenn Verständnis für die Skepsis über die neuen, unangemeldeten Überprüfungen vorliegt, so gibt die Landesvolksanwältin zu bedenken, dass die Besuche dem gemeinsamen Ziel der Erkenntnis von allfälligen Problembereichen und der kontinuierlichen Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung dienen. Wünschenswert wäre, wenn durch die Überprüfungen Land, Träger und Einrichtungen gemeinsam an einem Strang für eine optimale Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ziehen.

6. Gesetzliche Grundlagen

6.1. Verfassung des Landes Vorarlberg (Auszug) ¹

Artikel 59

Bestellung eines Landesvolksanwaltes, Aufgaben

- (1) Der Landtag bestellt einen Landesvolksanwalt. Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.
- (2) Jedermann kann beim Landesvolksanwalt Auskunft und Rat in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes einholen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen.
- (3) Jedermann kann sich beim Landesvolksanwalt wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist vom Landesvolksanwalt zu prüfen. Dem Beschwerdeführer ist das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mitzuteilen.
- (4) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen.
- (5) Der Landesvolksanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes von Amts wegen den Ort einer Freiheitsentziehung zu besuchen und zu überprüfen, das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe zu beobachten und begleitend zu überprüfen sowie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung zu besuchen und zu überprüfen.
- (6) Mit Gesetz kann vorgesehen werden, dass der Landesvolksanwalt auch für Aufgaben zur Vermeidung von Diskriminierungen zuständig ist.
- (7) Der Landesvolksanwalt leitet die ihm vorgetragenen Anregungen und jene Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die in Betracht kommenden Organe weiter. Er kann dieser Mitteilung eine Äußerung anfügen.
- (8) Der Landesvolksanwalt erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht. Überdies kann der Landesvolksanwalt über einzelne Wahrnehmungen jederzeit an den Landtag berichten.

Artikel 60

Empfehlungen des Landesvolksanwaltes, Unterstützung seiner Tätigkeit, Anrufung des Verfassungsgerichtshofes

- (1) Der Landesvolksanwalt kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen erteilen. Dieses Organ hat den Empfehlungen binnen zwei Monaten zu entsprechen oder zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird.
- (2) Auf Antrag des Landesvolksanwaltes erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind.
- (3) Entstehen zwischen dem Landesvolksanwalt und der Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes, so entscheidet hierüber der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Landesregierung oder des Landesvolksanwaltes.
- (4) Alle Organe des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der sonst der Prüfung unterliegenden Einrichtungen haben den Landesvolksanwalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere haben sie ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber dem Landesvolksanwalt nicht. Dieser unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er herantreten ist.

¹ LGBL.Nr.9/1999 idF 33/2001, 14/2004, 43/2004, 34/2007, 52/2007, 16/2008, 22/2008, 34/2009, 2/2012, 89/2012

Artikel 61

Wahl und Amtsperiode des Landesvolksanwaltes, Unvereinbarkeiten, Büro und Geschäftsführung

(1) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtsperiode beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Ist der Landesvolksanwalt länger als einen Monat verhindert, so wählt der Landtag für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter. Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate oder ist die Stelle dauernd erledigt, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

(3) Der Landesvolksanwalt muss zum Landtag wählbar sein. Während der Amtsperiode darf der Landesvolksanwalt weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung, noch einem allgemeinen Vertretungskörper, noch dem Europäischen Parlament angehören, noch Bürgermeister sein. Auch darf er keinen anderen Beruf ausüben.

(4) Das Land stellt dem Landesvolksanwalt für seine Tätigkeit und für den notwendigen Personal und Sachaufwand die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

6.2. Gesetz über den Landesvolksanwalt ²

§ 1 Allgemeines

Der Landtag bestellt einen Landesvolksanwalt. Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.

§ 2 Aufgaben des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt hat jeden, der dies verlangt, in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu beraten und ihm Auskünfte zu erteilen. Er kann Ratschläge in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch an die Allgemeinheit richten.

(2) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden über behauptete Missstände in der Verwaltung des Landes zu prüfen, wenn der Beschwerdeführer von dem behaupteten Missstand betroffen ist und ihm ein Rechtsmittel dagegen nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.

(3) Der Landesvolksanwalt kann von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen prüfen.

(4) Zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte kann der Landesvolksanwalt in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes weiters

- a) den Ort einer Freiheitsentziehung besuchen und überprüfen,
- b) das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe beobachten und begleitend überprüfen und
- c) Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung besuchen und überprüfen.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach lit. a und c hat er sich, soweit die geprüfte Stelle auch der Prüfbefugnis der Volksanwaltschaft unterliegt, mit dieser möglichst abzustimmen.

(5) Der Landesvolksanwalt hat Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes entgegenzunehmen. Er kann auch von Amts wegen Anregungen betreffend die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes vorbringen.

(6) Zur Verwaltung des Landes im Sinne dieser Bestimmung zählen

- a) alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden,

² LGBL.Nr. 29/1985 idF 14/1987, 7/1998, 44/2000, 23/2001, 58/2001, 26/2009, 90/2012

b) die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper, soweit er Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung umfasst, und die Tätigkeit der Gemeinden und sonstiger landesgesetzlich geregelter Selbstverwaltungskörper als Träger von Privatrechten.

§ 3 Verfahren

(1) Das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt soll für die Ratsuchenden und die Beschwerdeführer möglichst einfach sein.

(2) In einem Verfahren nach § 2 Abs. 4 lit. c hat der Landesvolksanwalt die von ihm eingesetzte Kommission (§ 9 Abs. 5) zu betrauen.

(3) Der Landesvolksanwalt kann aus Anlass eines Prüfverfahrens dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen darüber erteilen, wie ein festgestellter Missstand so weit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen des Landesvolksanwaltes möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten, zu entsprechen und dies dem Landesvolksanwalt mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird. An Organe der Gemeinden, sonstiger Selbstverwaltungskörper oder weisungsfreier Einrichtungen aus dem Bereich der Verwaltung des Landes gerichtete Empfehlungen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Im Verfahren zur Prüfung von Missständen, die auf Grund von Beschwerden eingeleitet wurden, hat der Landesvolksanwalt den Beschwerdeführern, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, das Ergebnis des Prüfungsverfahrens und die für den bestimmten Fall getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(5) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die zuständigen gleichartigen Einrichtungen des Bundes oder der anderen Länder weiterzuleiten.

(6) Der Landesvolksanwalt hat Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag zu übermitteln. Anregungen betreffend die Verwaltung sind dem obersten weisungsberechtigten Organ des jeweiligen Zweiges der Verwaltung zu übermitteln.

(7) Die §§ 7, 10, 13, 14, 16, 18 Abs. 1 und 4, 21, 22, 45 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 46 bis 55 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sind auf das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt sinngemäß anzuwenden. In einem Verfahren nach § 2 Abs. 4 lit. a kann der Landesvolksanwalt erforderlichenfalls Vertreter von Menschenrechtsorganisationen beiziehen; für diese gilt die in der Geschäftsordnung vorgesehene Entschädigungsbestimmung (§ 9 Abs. 6) sinngemäß.

§ 4 Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten, Verbot der Benachteiligung

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Landesvolksanwalt mit vergleichbaren Einrichtungen Informationen austauschen und mit ihnen zusammentreffen.

(2) Alle Organe des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der sonst der Prüfung unterliegenden Einrichtungen haben dem Landesvolksanwalt, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlich ist, auf Verlangen

a) Auskunft zu erteilen,

b) Einsicht in Unterlagen, einschließlich solche betreffend sensible Daten, wie Pflegedokumentationen und sonstige relevante Aufzeichnungen über Menschen mit Behinderung, zu gewähren,

c) Zutritt zu Orten der Freiheitsentziehung und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu gewähren und

d) die Möglichkeit zum Gespräch mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist oder die sich in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung befinden, sowie mit sonstigen Personen, die in diesem Zusammenhang Auskünfte erteilen können, ohne Anwesenheit Dritter einzuräumen.

(3) Personen, die in einem Verfahren nach § 2 Abs. 4 ihre Rechte wahrnehmen oder sich beschweren, dürfen aus diesem Grund in keiner Weise benachteiligt werden; dasselbe gilt für Personen, die in einem Verfahren nach § 2 Abs. 4 als Zeuge oder Auskunftsperson befragt werden.

§ 5 Sprechtage

Der Landesvolksanwalt ist verpflichtet, bei Bedarf auch außerhalb seines Amtssitzes Sprechtage abzuhalten. Dabei hat er auf eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Landesteile Bedacht zu nehmen.

§ 6 Abgaben- und Gebührenfreiheit

Für Amtshandlungen des Landesvolksanwaltes sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten. Eingaben an den Landesvolksanwalt und alle sonstigen Schriften, die zur Verwendung in einem Verfahren vor dem Landesvolksanwalt ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 7 Berichte des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht zu erstatten. Der Jahresbericht ist gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung zu übermitteln.

(2) Der Landesvolksanwalt hat in Abständen von jeweils vier Monaten dem Volksanwaltsausschuss des Landtages über die an ihn herangetragenen Beschwerden und über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Prüfungsverfahren schriftlich oder mündlich zu berichten.

(3) Der Landesvolksanwalt kann überdies jederzeit über einzelne Wahrnehmungen dem Volksanwaltsausschuss des Landtages schriftlich berichten.

(4) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an Sitzungen des Landtages und des Volksanwaltsausschusses, in denen Berichte des Landesvolksanwaltes behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat dem Landtag und dem Volksanwaltsausschuss über Verlangen alle zur Behandlung seiner Berichte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Landesvolksanwalt hat den Jahresbericht und schriftliche Berichte nach Abs. 2 und 3 dem Präsidenten des Landtages zu übergeben. Dieser hat sie den Mitgliedern des Landtages unverzüglich zuzuleiten. Vorher dürfen diese Berichte – vorbehaltlich der Übermittlung des Jahresberichtes an die Landesregierung (Abs. 1) – anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden.

(6) Der Landesvolksanwalt hat seinen Jahresbericht nach der Übergabe an den Präsidenten des Landtages zu veröffentlichen. Weiters kann er Berichte nach Abs. 3 nach der Übergabe an den Präsidenten des Landtages veröffentlichen. Den Jahresbericht hat er überdies im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 2 Abs. 4 lit. a dem Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter zu übermitteln.

§ 8 Öffentliche Ausschreibung, Anhörung der Bewerber

Der Wahl des Landesvolksanwaltes hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, voranzugehen. Ferner ist vor der Wahl im Volksanwaltsausschuss eine Anhörung der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber um das Amt des Landesvolksanwaltes durchzuführen.

§ 9 Büro und Unterstützung des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt hat an seinem Amtssitz ein Büro einzurichten. Er hat für die sachliche Ausstattung des Büros zu sorgen.

(2) Dem Landesvolksanwalt steht zur Ausübung seiner Tätigkeit die erforderliche Anzahl von Landesbediensteten zur Verfügung. Die Beschäftigungsobergrenze der Landesbediensteten, die beim Landesvolksanwalt beschäftigt werden, ergibt sich aus dem Beschäftigungsrahmenplan.

(3) Das Personal des Büros hat die ihm vom Landesvolksanwalt zugewiesenen vorbereitenden Arbeiten und sonstigen Hilfstätigkeiten zu erledigen. Der Landesvolksanwalt kann Angehörige des Büros damit betrauen, in seinem Namen Amtshandlungen von geringerer Bedeutung zu besorgen. Eine derartige Betrauung bedarf der Schriftform. Im Falle der Befangenheit hat der Leiter des Büros den Landesvolksanwalt zu vertreten.

(4) Eine Zuweisung eines Bediensteten zum Landesvolksanwalt sowie eine Zuweisung eines beim Landesvolksanwalt verwendeten Bediensteten zu einer anderen Dienststelle durch die Landesregierung bedürfen der Zustimmung des Landesvolksanwaltes. Bei anderen dienstrechtlichen Maßnahmen betreffend die beim Landesvolksanwalt beschäftigten Bediensteten ist der Landesvolksanwalt zu hören.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 4 lit. c hat der Landesvolksanwalt eine Kommission einzusetzen, die aus mindestens drei und höchstens fünf qualifizierten Mitgliedern zu bestehen hat. Der Kommission haben jedenfalls ein Vertreter einer Menschenrechtsorganisation und ein Vertreter einer Behindertenorganisation anzugehören. Die Mitglieder der Kommission führen einzeln oder gemeinsam Überprüfungen für den Landesvolksanwalt durch und sind bei ihrer Tätigkeit ausschließlich an dessen Weisungen gebunden. Sie werden für die Dauer der Funktionsperiode des Landesvolksanwaltes bestellt.

(6) Der Landesvolksanwalt hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der die Höhe der Entschädigung der Mitglieder der Kommission geregelt ist. Die Geschäftsordnung kann auch Regelungen enthalten, wie die Kommission bei Durchführung der Überprüfung vorzugehen hat. Sie ist im Amtsblatt kundzumachen.

§ 10 Haushalt, Beschäftigungsrahmenplan

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für den Sachaufwand des Landesvolksanwaltes ergeben sich aus dem Voranschlag über den Landeshaushalt.

(2) Der Landtagspräsident gibt der Landesregierung jeweils bis zum 1. August den voraussichtlichen Sachaufwand und die benötigte Anzahl von Landesbediensteten für das folgende Jahr bekannt. Er hat den Landesvolksanwalt anzuhören und dessen Stellungnahme der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Bezüge

(1) Der Monatsbezug des Landesvolksanwaltes beträgt 8.850,39 Euro.

(2) Für den Landesvolksanwalt gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bezügegesetzes 1998 für Mitglieder der Landesregierung. Soweit der 5. Abschnitt des Bezügegesetzes 1998 zur Anwendung gelangt, ist für die Berechnung des Ruhe- und Versorgungsbezuges § 9 lit. a des Gesetzes über den Landesvolksanwalt in der Fassung LGBL. Nr. 29/1985 heranzuziehen.

§ 12 Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung der Folter

Die §§ 2 Abs. 4 lit. a und 4 Abs. 2 und 3 gelten für den Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung der Folter sinngemäß. Die Empfehlungen des Unterausschusses der Vereinten Nationen zur Verhütung der Folter sind von den zuständigen Stellen aus dem Bereich der Verwaltung des Landes näher zu prüfen.

§ 10 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL. Nr. 90/2012

(1) Der § 10 in der Fassung LGBL. Nr. 90/ 2012 tritt erstmals mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2014 in Kraft.

(2) Bedienstete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt, LGBL. Nr. 90/2012, beim Landesvolksanwalt beschäftigt sind, sind Landesbedienstete im Sinne des § 9 Abs. 2 bis 4.

6.3. Antidiskriminierungsgesetz (Auszug) ³

§ 1

Ziel, Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dem Ziel, folgende Diskriminierungen zu vermeiden:

- a) Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung;
- b) Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts.
- c) Diskriminierungen auf Grund einer Behinderung

(2) Dieses Gesetz gilt im Hinblick auf Abs 1 lit a und b für folgende Angelegenheiten, soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen:

- a) Dienstrecht der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, einschließlich Personalvertretungsrecht;
- b) Land- und Forstarbeitsrecht;
- c) Zugang zu selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschließlich des beruflichen Aufstiegs, der Berufsberatung, der Berufsaus- und -weiterbildung sowie der Umschulung;
- d) Mitgliedschaft und Mitwirkung in beruflichen Vertretungen, einschließlich der Inanspruchnahme von deren Leistungen.
- e) Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste;
- f) soziale Vergünstigungen;
- g) Bildung;
- h) Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

(3) Dieses Gesetz gilt im Hinblick auf Abs. 1 lit. c für alle Angelegenheiten, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen.

(4) Im Rahmen des Anwendungsbereiches der Abs. 2 und 3 gilt dieses Gesetz für:

- a) die Hoheits- und die Privatwirtschaftsverwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
- b) die Tätigkeit sonstiger natürlicher sowie juristischer Personen privaten oder öffentlichen Rechts, soweit sie der Regelungskompetenz des Landes unterliegt.

(5)

§ 2

Begriffe

(1) Diskriminierungen umfassen unmittelbare Diskriminierungen, mittelbare Diskriminierungen und Belästigungen.

(2)

§ 3

Diskriminierungsverbot

(1) Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist jede Diskriminierung (§2) von Personen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts verboten. Dieses Verbot umfasst nicht Ungleichbehandlungen, die nach § 4 gerechtfertigt sind.

³ LGBl.Nr. 17/2005 idF LGBl.Nr 49/2008

(2) Abs. 1 erfasst nicht eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, sofern diese gesetzlich vorgegeben oder sonst sachlich gerechtfertigt ist und dem das Recht der Europäischen Union nicht entgegen steht.

(3) Die in Gesetzen, Verordnungen und auf andere Weise getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen wegen einem der Gründe nach Abs. 1 verhindert oder ausgeglichen werden sollen, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 11

Antidiskriminierungsstellen

Antidiskriminierungsstellen sind

- a) der Landesvolksanwalt, soweit es um Diskriminierungen in der Verwaltung des Landes sowie um Diskriminierungen in anderen Bereichen als jenen nach lit. b geht;
- b) die Patientenanwaltschaft, soweit es um Diskriminierungen von Patienten und Klienten geht, die dem Aufgabenbereich der Patientenanwaltschaft nach dem Patienten- und Klientenschutzgesetz unterliegen.

§ 12

Aufgaben

(1) Die Antidiskriminierungsstelle hat die Aufgabe, im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und ihrer sich aus § 11 ergebenden Zuständigkeit die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Diskriminierungen zu fördern. Sie ist insofern auch jene Stelle, die zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zuständig ist; Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Im Rahmen der Aufgabe nach Abs. 1 ist die Antidiskriminierungsstelle zuständig,

- a) betroffene Personen, insbesondere durch Beratung, zu unterstützen; § 7 Abs. 4 bleibt unberührt;
- b) Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung, insbesondere auch Überprüfungen zu behaupteten Verletzungen des Diskriminierungsverbotes durchzuführen;
- c) Berichte zu erstatten sowie Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen;
- d) Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu erstatten, die Angelegenheiten der Antidiskriminierung betreffen;
- e) Informationen mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen, wie den Gleichbehandlungsstellen des Bundes, dem Bundesbehindertenbeirat udgl., auszutauschen.

(3) Der Landesvolksanwalt als Antidiskriminierungsstelle hat im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung aufgrund des Geschlechts ferner Informationen mit der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen nach § 7 des Landes-Frauenförderungsgesetzes auszutauschen, sofern diese Informationen für diese Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zweckdienlich sind.

(4) Der Landesvolksanwalt als Antidiskriminierungsstelle hat im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung ohne Diskriminierung aufgrund einer Behinderung ferner Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, soweit diese der Regelungskompetenz des Landes unterliegen, aber nicht Angelegenheiten der Landesverwaltung besorgen, zu besuchen und zu überprüfen.

§ 13

Verfahren, Allgemeines

(1) Die Antidiskriminierungsstelle ist bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig.

(2) Die Rechtsträger, denen allfällige unmittelbare oder mittelbare Diskriminierungen zuzurechnen wären, sind verpflichtet, der Antidiskriminierungsstelle Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Untersuchung allfälliger Diskriminierungen erforderlich ist.

(3) Eine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber der Antidiskriminierungsstelle nicht. Diese unterliegt der Verschwiegenheit im gleichen Umfang, wie der Rechtsträger, an den sie herangetreten ist.

(4) Der Landesvolksanwalt und die Patientenanwaltschaft haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Berichtspflichten an den Landtag und die Landesregierung auch über ihre Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle zu berichten.

§ 14 Verfahren, Einzelfallprüfung

(1) Eine durch Diskriminierung benachteiligte Person hat das Recht, sich bei der Antidiskriminierungsstelle durch eine Person ihres Vertrauens, insbesondere einen Vertreter einer Einrichtung nach § 7 Abs. 4, vertreten zu lassen. Auf Antrag ist von der Antidiskriminierungsstelle ein Vertreter einer von der benachteiligten Person namhaft gemachten Einrichtung nach § 7 Abs. 4 als Auskunftsperson beizuziehen; über dieses Antragsrecht ist die benachteiligte Person bei Einleitung der jeweiligen Untersuchung zu belehren.

(2) Die Antidiskriminierungsstelle kann im Falle der Vermutung der Verletzung des Diskriminierungsverbotes den Rechtsträger, dem die behauptete unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung zuzurechnen wäre bzw. in dessen Zuständigkeitsbereich eine Belästigung stattgefunden haben soll, zur Erstattung eines schriftlichen Berichtes auffordern. Der Bericht hat alle zur Beurteilung der Einhaltung des Diskriminierungsverbotes notwendigen Angaben zu enthalten.

(3) Stellt die Antidiskriminierungsstelle fest, dass das Diskriminierungsverbot verletzt wurde, so hat sie den betroffenen Rechtsträger davon zu benachrichtigen und ihn aufzufordern, alles Nötige zur Beendigung der Diskriminierung zu unternehmen; sie kann auch auf eine einvernehmliche Wiedergutmachung hinwirken.

(4) Die Bestimmungen des 4. Abschnittes bleiben unberührt.

§ 14a Verfahren, Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung

(1) In einem Verfahren nach § 12 Abs. 4 sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Landesvolksanwalt betreffend die Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung, insbesondere § 2 Abs. 4 letzter Satz, § 3 Abs. 2, 3 und 7 erster Satz, § 4, § 9 Abs. 5, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass Empfehlungen an das oberste weisungsberechtigte Organ der überprüften Einrichtung zu richten sind.

(2) An oberste Organe nach Abs. 1 gerichtete Empfehlungen sind im Falle von Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Chancengesetz auch der Landesregierung und im Falle von Pflegeheimen auch der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Landeslehrer

(1) Das Verbot von Diskriminierungen im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen von Landeslehrern wird durch bundesrechtliche Vorschriften geregelt.

(2) Die aus den bundesrechtlichen Vorschriften nach Abs. 1 hervorgehenden Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle (Gleichbehandlungskommission), des Gleichbehandlungsbeauftragten sowie der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nimmt der Landesvolksanwalt wahr. Der § 13 gilt sinngemäß.